

## Handel, Bank- und Versicherungswesen

### Die Frau im Handel in alter Zeit

Frauen haben sich wohl im Kleinhandel betätigt, seit es einen solchen überhaupt gab, während der Gross- und Fernhandel, zu dem mehr Kapital und Wagemut gehörten, in den Händen der Männer lag. Die Frauen arbeiteten im Handel als Selbständige, als mitarbeitende Familienglieder oder als Angestellte. Als letztere traten sie aber vor dem 19. Jahrhundert nicht in Erscheinung, da es sich um Dienstboten handelte, die ebenso im Haus wie im damit verbundenen Geschäft mithelfen mussten.

#### Krämerin und Handelsfrau

Die selbständige Krämerin wird vom Krämerzunftbrief von 1336 ausdrücklich und gleichberechtigt neben dem Manne erwähnt.

«Swer ouch die zunft empfaen will, er si frouwe oder man, der sol ein erber, bewerter man oder ein frouwe dis antwerkes wesen...»

«Es suln ouch alle die man und frouwen, so in dirre zunfte sint, jerlich alle sunntag nach jeglicher fronvasten in ir zunftmeisters hus oder an ein ander stat zu samengan, das komlich dunket, und soll einjeglicher 2 d des tages der zunfte bringen, durch das man sehe, wer die zunft habe oder nicht, ... und sol ouch da danne bereden und betrachten des antwerkes und der zunfte fromen, nutz und ere.»<sup>1</sup>

Die ebenbürtige Stellung der Frau ging wohl früh verloren, vielleicht mit der Einführung des Rechtes zur Wahl des Zunftmeisters durch die Zunftversammlung, doch behielt die sogenannte Handelsfrau – wohl im Interesse der Gläubiger – eine privatrechtlich weitgehend selbständige Stellung. Sie konnte nicht nur als Witwe das Geschäft des Mannes weiterführen, sondern, mit seiner allgemeinen Zustimmung, auch als Ehefrau auf eigene Rechnung und Gefahr ein vom Manne unabhängiges Geschäft betreiben.

Die Frau als Gehilfin im Geschäft des Familienhauptes  
Hie und da betrieb die verheiratete Frau den Laden oder Handel gemeinsam mit ihrem Manne, stand mit ihm «zu Bank und Gaden, zu Gewinn und Gewerben». Sie galt dann als Gehilfin, die ihren Mann verpflichten konnte und nach ihm mithaftete. Wollte sie nicht haften, so konnte sie sich davon nur für zukünftige Geschäftsschulden befreien, falls sie sich vom Verkauf fernhielt<sup>2</sup>. Ihre Mithaftung verlor sich aber schon um die Wende zum 18. Jahrhundert. Es war aber auch möglich, dass die Frau ein von ihr in die Ehe eingebrachtes Geschäft sozusagen als Gesellschafterin, gleich-

<sup>1</sup> Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte 13. Jahrhundert bis 1798, I. Nr. 4.

<sup>2</sup> Bluntschli, J. C. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1838, III, § 25 und IV, § 29. – Stadtbücher III, S. 236, Nr. 159.

berechtigt und gleichverpflichtet, mit dem Manne weiter betrieb, doch musste dies vor allem in der späteren Zeit durch Eintrag ins Ragionenbuch kundgetan werden<sup>3</sup>.

Frauen und Töchter betätigten sich nicht nur im Handel im engeren Sinne, sondern besorgten vor allem auch den Verkauf der vom Manne oder unter seiner Leitung erzeugten Konsumgüter. Die Mitwirkung der Töchter wie der Söhne war für das Gedeihen des Familienbetriebes sehr wichtig und wurde manchmal von den Eltern ausgenutzt. Wird doch in einer Erläuterung zur Ehesatzung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts die zeitliche Begrenzung des elterlichen Zustimmungsrechtes zur Eheschliessung vor allem damit begründet, dass die Eltern sonst eine Heirat um ihres eigenen Nutzens willen gar zu lange aufhalten könnten<sup>4</sup>. Ein hübsches Beispiel für solche Frauenarbeit bieten Anna Schulthess, die spätere Frau Pestalozzis, und ihre Mutter, von der es in einer Lebensgeschichte Anna Pestalozzis heisst<sup>5</sup>:

«Nicht nur, dass sie den strengen Ladendienst selbst besorgte und aus dem einfachen Verkaufsmagazin (der Bäckerei) ein sogenanntes Goldgrüblein machte, sie übernahm auch einen Teil der Bäckerei und begab sich selbst auf die Zurzacher Messe, um die Handelsbeziehungen zu pflegen, die auch persönlich nach Basel und Chur, nach Lindau, Konstanz und Augsburg ausgedehnt wurden und bei solchen Geschäftsreisen wurde auch die herangewachsene Tochter mitgenommen.»

Von dieser schreibt der Biograph:

«Mehr aber (als Schönheit und musikalische Anlagen) schätzte die Mutter ihre Fertigkeit in der kaufmännischen Korrespondenz, der sie ungezählte Stunden in der Schreibstube widmen musste, um jeden Augenblick wieder, sobald die Türe ging, ins Lädeli zu eilen und dort zu bedienen.»

Wandlungen in den letzten hundert Jahren

An der Volkszählung von 1850 wurden in der Stadt Zürich und ihren heute eingemeindeten Vororten 71 selbständig im Handel tätige Frauen, darunter in der Stadt 20 Krämerinnen und 15 Handelsfrauen, dazu 7 bzw. 5 in den Vororten, 18 Händlerinnen verschiedener Art, 4 Hausiererinnen, eine Feilträgerin und eine Schiffsvermieterin, dagegen nur 15 «Ladenjungfern» gezählt. Im Bürgeretat von 1851 findet sich z.B. eine Sattlerswitwe als Pferdeverleiherin, dagegen nur eine einzige «Handlungsjungfrau».

Seither stieg die Zahl der im Handel, im Bank- und Versicherungswesen insgesamt tätigen Frauen in der Stadt Zürich auf 3099 im Jahre 1900, 11255<sup>6</sup> im Jahr 1930 und, im erweiterten Stadtgebiet, 17182 im Jahr 1950. Von diesen Frauen arbeiteten rund vier Fünftel im eigentlichen Handel. 1950 waren 1325 von ihnen als Selbständige tätig. Ihr Anteil war seit 1930 auf 10 Prozent aller im Handel beschäftigten Frauen gesunken, während er im Landesdurchschnitt noch 15 Prozent ausmachte. Die von den Frauen bevorzugten Gebiete des Lebensmittelhandels, der Mercerie und der Zigarrenläden

<sup>3</sup> Bluntschli, J.C. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. IV, § 25.

<sup>4</sup> Wirz, Johann Jakob. Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich wie auch die moralische und einigermassen die physische Wohlfahrt unseres Volkes betreffen. Von der Reformation an. Zürich 1793/94.

<sup>5</sup> von Arx, Walter. Anna Pestalozzi-Schulthess. Die Schweizer Frau. Ein Familienbuch. Hrg. von Gertrud Villiger-Keller, Neuenburg (ohne Jahresangabe).

<sup>6</sup> Ohne die im Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich 1955, S.56, dazugezählten 6 Frauen der Gruppe «Sonstige Besorgung von Rechtsgeschäften».

wurden eben in Zürich mehr als auf dem Lande durch die Grossbetriebe eingeschränkt. Zudem sind viele Frauen aus inneren Gründen und wegen Kapitalmangels der Härte des grossstädtischen Existenzkampfes weniger gewachsen als Männer. Mit der Vermittlung und Verwaltung von Liegenschaften und Wohnungen, kaufmännischer und technischer Beratung und andern Hilfsdiensten des Handels beschäftigten sich 1950 in Zürich als Selbständige 141 Frauen, die 13 Prozent der Selbständigen dieser Erwerbsgruppe ausmachten. Im Bank- und Versicherungswesen dagegen gibt es in Zürich überhaupt keine selbständigen Frauen.

Während in früheren Zeiten die mitarbeitenden Familienglieder im Handel eine sehr wichtige Rolle spielten, waren 1950 in der ganzen Gruppe Handel, Bank- und Versicherungswesen nur noch 525 mitarbeitende Familienglieder ganztätig tätig, die 3 Prozent der beschäftigten Frauen dieses Gebietes ausmachten. Die meisten arbeiteten natürlich im Handel. Die Angehörigen der Geschäftsinhaber spielen heute vor allem in den Läden im Stadtkern eine viel kleinere Rolle als noch vor einigen Jahrzehnten, doch übt manche, vielleicht als nebenberuflich bezeichnete Frau besonders in Modegeschäften wohl immer noch im Hintergrund einen oft beträchtlichen Einfluss aus. In den Quartierläden für den täglichen Bedarf dagegen arbeiten auch heute noch viele Frauen entscheidend mit.

### **Die kaufmännischen Angestellten**

Der grosse Aufschwung der Frauentätigkeit im Handel liegt bei den Unselbständigerwerbenden, vor allem den kaufmännischen Angestellten und den Verkäuferinnen. Vor bald hundert Jahren setzte eine lebhaftere Bewegung zur Anstellung von Frauen im Handel ein. Sie ging vor allem von der Notwendigkeit aus, für die im Haushalt nicht mehr benötigten Bürgerstöchter aus bescheidenen Verhältnissen Arbeit zu beschaffen, kam aber auch den Bedürfnissen des Handels entgegen. Einer ihrer Pioniere war der zürcherische Lehrer und spätere Versicherungsinspektor J.J. Binder. 1866 erschien von ihm eine «gekrönte» Preisschrift über die Berufsbildung unserer Töchter<sup>7</sup>, und 1868 referierte er mit erfrischender Angriffigkeit über das gleiche Thema in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich<sup>8</sup>. Er verlangte die Zulassung der Frauen nicht nur zum Handel, sondern auch zum Apothekerfach, zur Post, zur Typographie und manch anderen Berufen und sprach sich sogar für das Frauenstimmrecht aus. Kein Wunder, dass seine Projekte in Zeitungen und Witzblättern zerzaust und lächerlich gemacht wurden! Die Entwicklung lief trotzdem, nicht ohne heftigen Widerstand seitens vieler kaufmännischer Angestellter, in der von ihm angegebenen Richtung.

Die Zahl der weiblichen Angestellten stieg im Handel, im Bank- und Versicherungswesen in der Stadt Zürich auf 8576 im Jahr 1930 und 12300 im

<sup>7</sup> Binder, J. J. Über den Ausbau der zürcherischen Sekundarschule und die Berufsbildung unserer Töchter. Gekrönte Preisschrift, Zürich 1866.

<sup>8</sup> Binder, J. J. Über die Bildung der Mädchen für Haus, Familie und Beruf. Referat an der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1868, S.379.

Jahr 1950. Dazu kamen 1930 noch 1005 und 1950 sogar 1206 kaufmännische Lehrtöchter. Der Anteil der Frauen an den unteren Angestellten erhöhte sich in dieser Zeit von 48 auf beinahe 50 Prozent. Im Handel nahm er von 53 auf 56 Prozent zu, während er im grossbetrieblichen Bankwesen, einschliesslich der Börse, von 31 auf 28 zurückging und im Versicherungswesen mit 40 Prozent nahezu gleichblieb. In der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, die um die Jahrhundertwende Pionierdienste für die Beschäftigung von Frauen geleistet hatte, sank ihr Anteil am gesamten Personalbestand in den jüngsten 30 Jahren sogar von 70 auf 40 Prozent. Kaufmännisch geschulte Angestellte werden in zunehmendem Masse nicht nur im Handel, in den Banken und Versicherungen, sondern auch in der Verwaltung, der Industrie und fast allen andern Wirtschaftszweigen benötigt. Nach dem persönlichen Beruf gab es deshalb 1950 in der Stadt Zürich etwa 14000 bis 15000 weibliche kaufmännische und Verwaltungsangestellte, die vorwiegend Büroarbeit leisten, dazu 7105 Verkäuferinnen. Die Zahl der Büroangestellten kann auch für die Volkszählungsjahre nicht genau angegeben werden, da in der grossen, von 1930 bis 1950 von 6192 auf 12790 Frauen angestiegenen Gruppe der «Kaufmännischen und Verwaltungsangestellten ohne nähere Angaben» die verschiedenartigsten Berufe, wie die Jugendsekretärin und die Lochkartenstanzerin – auf männlicher Seite sogar die Bundesräte – mit den Stenotypistinnen, den Sekretärinnen und Kanzlistinnen zusammengenommen wurden. Die Arbeiterinnen, wie z.B. Packerinnen, sind im Handel und noch mehr im Bank- und Versicherungswesen von geringerer Bedeutung. Ihr Anteil an den in diesem Erwerbszweig tätigen Frauen machte aber 1950 doch noch 10 Prozent aus.

### Ausbildungswege

Die weiblichen Angestellten kommen auf drei Wegen zu ihrem Beruf. Die älteste und sozial unterste Gruppe bilden diejenigen Mädchen, die von der Volksschule weg oder nach dem Besuch einer sogenannten «Schnellbleiche», d.h. eines kurzen privaten Handelskurses, für einfache Arbeiten angestellt werden. Früher wurden die aufgeweckteren unter ihnen nach Eignung und Bedarf «nachgenommen», heute werden sie in manchen Grossbetrieben systematisch angelernt. Durch die Rationalisierung des Bürobetriebes fielen manche eintönige Arbeiten weg. Andererseits schufen die Maschinen neue angelernte Berufe, wie z.B. denjenigen der Lochkartenstanzerin. Es steht deshalb noch nicht eindeutig fest, ob der Bedarf an an- und ungelerntem Personal im ganzen zurückgeht, doch werden mehr für eine bestimmte Teilarbeit angelernte, dagegen weniger ungelernete Hilfskräfte benötigt. Die Volkszählung nimmt bei den Angestellten im Gegensatz zu den Arbeitern keine Ausscheidung nach der Ausbildung vor.

Die zweite Gruppe von Mädchen wird durch den Besuch der städtischen Töchterhandelsschule auf ihre kaufmännische Tätigkeit vorbereitet. Die Handelsabteilung wurde 1894 eröffnet und zählte schon 1903/04, als sie durch eine dritte Klasse erweitert worden war, 137 oder rund ein Drittel aller Töchtereschülerinnen. 1908 wurde sie organisatorisch verselbständigt und in der Zwischenkriegszeit meist von 450 und mehr Schülerinnen besucht. Seither ging die Zahl der Schülerinnen trotz Schaffung einer von

der 2. Klasse an geführten Maturitätsabteilung etwas zurück. Als Gründe dafür kommen neben dem Rückgang der Jugendlichen wohl der leichtere Zugang zu kaufmännischen Lehren und in der Hochkonjunktur auch zu relativ gut bezahlten Anlernstellen, ferner die Erweiterung des den Mädchen zugänglichen Berufskreises in Frage. Aus diesem werden oft bewusster als früher dem weiblichen Bedürfnis nach menschlichem Kontakt entsprechende Tätigkeiten vorgezogen. Komme es doch immer wieder vor, dass selbst Absolventinnen der Handelsschule bei der Stellensuche erklärten, wenn möglich nicht im Handel oder im Bankwesen tätig sein zu wollen. Die Mädchenhandelsschule hat in Zürich zuerst den Mädchen den Weg zu systematischer Ausbildung für kaufmännische und Verwaltungstätigkeit geöffnet und bietet auch heute noch neben besonderer Pflege der Fremdsprachen und der fremdsprachigen Stenographie den Vorteil, die Allgemeinbildung besser zu berücksichtigen, als dies in der Lehre und Berufsschule möglich ist. Da ihr Besuch sowohl einen direkten Berufsausweis, wie auch eine Grundlage bietet, die für manchen andern Beruf nützlich ist, so wird sie oft von Töchtern besucht, die noch keine Berufswahl getroffen haben. Einige Vereine ehemaliger Handelsschülerinnen sind im Schweizerischen Verband von Vereinen weiblicher Angestellter zusammengeschlossen, der sich gemeinsam mit dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein für die beruflichen Interessen der weiblichen kaufmännischen Angestellten einsetzt.

Der dritte, heute auch für Töchter wichtigste Weg in die kaufmännische und Büroarbeit führt über die kaufmännische Lehre, die aber nicht nur in den Handels- und Bankgeschäften, sondern auch in einzelnen Verwaltungen und Sekretariaten gemacht werden kann. Die heute so selbstverständlich erscheinende Berufslehre mit Lehrvertrag, Schulbesuch und Abschlussprüfung wurde erst durch das kantonale Lehrlingsgesetz von 1906 für alle Lehrverhältnisse in Gewerbe und Handel vorgeschrieben und 1930 durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Das war besonders wichtig für die Mädchen, bei denen es an einer Tradition der Ausbildung und ihnen gegenüber an Verantwortungsbewusstsein fehlte, so dass sie oft unter dem Deckmantel einer Lehre bei geringem Lohn mit eintönigen Arbeiten beschäftigt wurden. Den männlichen kaufmännischen Lehrlingen bot der Kaufmännische Verein Zürich schon in den neunziger Jahren Kurse zur Ergänzung der praktischen Lehre, und 1895 führte der Zentralverband freiwillige Lehrabschlussprüfungen für sie ein. Noch 1899 versuchte der Zürcher Stadtrat aber vergeblich, seinen Beitrag an die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins an die Bedingung zu knüpfen, dass er seine Schule auch den Lehrtöchtern öffne<sup>9</sup>. Erst das Lehrlingsgesetz von 1906 schuf die Grundlage für ihre Gleichbehandlung mit den Jünglingen. Die Schule zählte aber im Wintersemester 1910/11 erst 24 Mädchen, die 2 Prozent der Pflichtschüler ausmachten. Die Zahl der männlichen Lehrlinge stieg bis zum Wintersemester 1958/59 auf 1376, diejenige der kaufmännischen Lehrtöchter aber bis auf 1739 und machte damit über 55 Prozent der Pflichtschüler aus<sup>10</sup>. Dabei ist aber zu beachten, dass für eine gleiche Zahl von Berufstätigen wegen des frühen Berufsaustrittes vieler Frauen zwei- bis dreimal mehr

<sup>9</sup> Imhof, Josy. 20 Jahre Mitgliedschaft im SKV. Vervielfältigte Preisschrift. Zürich 1938.

<sup>10</sup> Auskunft von der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich.

Lehrtöchter nötig sind. Das Vordringen der Mädchen hat unter anderem zur Prüfung der Frage geführt, ob sich die Ausbildung nicht in einen mehr buchhalterischen und einen mehr für die Mädchen passenden Korrespondenzzug teilen solle. Auf Grund einer Umfrage bei Praktikern wurde an der im Berufsbildungsgesetz vorgesehenen kaufmännischen Grundausbildung festgehalten, da diese für jede Art qualifizierter Arbeit wertvoll sei und die allseitige Verwendbarkeit der Angestellten erleichtere.

#### Probleme und Aufstiegsmöglichkeiten

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf verlangt intelligente, vielseitig interessierte Mädchen. Die später von vielen von ihnen auszuführenden Büroarbeiten bieten aber wegen der starken Arbeitsteilung und Mechanisierung vor allem in den Grossbetrieben, wie wegen der Neigung vieler Chefs, den Frauen keine Selbständigkeit einzuräumen, oft wenig Gelegenheit zur Anwendung und Entwicklung solcher Eigenschaften. Zahlreiche Büroangestellte sind deshalb trotz dem sozialen Ansehen, das sie im allgemeinen geniessen, von ihrer Berufsarbeit wenig befriedigt, vor allem wenn sie in den Dreissigerjahren sehen, dass ihnen diese zum Lebensberuf werden sollte. Zudem werden die weiblichen Angestellten, z.B. in den Banken, erheblich schlechter bezahlt als Männer, die eine entsprechende Arbeit leisten. Viele Frauen suchen bewusst Stellungen, die sie in Kontakt mit Menschen bringen, und manche wechseln nach einigen Jahren Handeltätigkeit, hie und da sogar unter finanzieller Einbusse, den Beruf, um ein für sie menschlich befriedigenderes Tätigkeitsfeld zu finden.

Es gibt aber auch manche Frau, die sich für die kaufmännische Tätigkeit, die Frauen überhaupt zugänglich ist, interessiert und eignet. Sie hat heute mehr als früher Gelegenheit, sich durch ihr Interesse an der Arbeit, rechtzeitige Weiterbildung und das Verständnis ihres Vorgesetzten in eine verantwortungsvolle und damit meist auch befriedigende Stellung hinaufzuarbeiten. Für viele von ihnen liegt das höchsterreichbare Berufsziel in der wichtigen und vielseitigen Tätigkeit einer Direktionssekretärin oder einer Verwaltungsangestellten mit Vorzimmerdienst. Bei diesen Posten spielt neben dem sachlichen Können auch der für viele Frauen so wichtige Verkehr mit allerlei Menschen eine wesentliche Rolle. Im Jahre 1960 wird eine erste Fachprüfung für Direktionssekretärinnen durchgeführt, für welche u. a. ein Kurs in Psychologie, Kontaktpflege und persönlichem Verhalten vorbereitet.

Die Frauen betätigen sich aber auch mehr als früher in kaufmännischen Spezialberufen. So wurden 1950 in Zürich 948 Korrespondentinnen gezählt<sup>11</sup>, und die Zahl der Kassiererinnen, die man aber eher ausserhalb des Handels und der Verwaltung findet, stieg von 1930 bis 1950 von 145 auf 218. Diejenige der Reisenden und Vertreterinnen nahm sogar im gleichen Zeitraum von 189 auf 541 zu, wobei der Anteil der über 40jährigen Frauen bis auf drei Viertel der Berufsangehörigen stieg. Kaufmännisch interessierte und gutausgebildete Frauen haben heute in manchen Betrieben die Möglichkeit, zu selbständigen und leitenden Posten aufzusteigen. 1930 gab es im Handel, im Bank- und Versicherungswesen nur 79 weibliche leitende Angestellte, 1950 waren es ihrer 255, davon vier Direktorinnen und manche Prokuristin-

<sup>11</sup> 1930 fehlt es an einer Vergleichszahl, da die Stenodaktylos damals mit den Korrespondentinnen zusammengezählt wurden.

nen. Die Aufstiegsmöglichkeit der Frauen ist im Handel, wo sie 10 Prozent des leitenden Personals ausmachen, wesentlich besser als in den Banken und Versicherungen.

#### Die Verkäuferin

Der Beruf einer Verkäuferin weist gegenüber demjenigen der übrigen kaufmännischen Angestellten manche Besonderheit auf. Die Verkäuferin drang nicht in einen früher von Männern ausgeübten Beruf ein, sondern übernahm Arbeiten, die in den früheren Kleinbetrieben hauptsächlich von den Angehörigen und Dienstboten des Ladeninhabers ausgeführt wurden. Sie musste nicht um die Zulassung zum Beruf, um so mehr aber um die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse kämpfen. Nach einer vom Bund Schweizerischer Frauenvereine durchgeführten Erhebung<sup>12</sup> betrug ihre tägliche Arbeitszeit noch im Jahr 1913 10 ½ bis 12 ½ Stunden, in der Saison oft noch wesentlich mehr. Ihr Verdienst lag damals am häufigsten zwischen 100 und 119 Franken monatlich, und die während des Ersten Weltkriegs eingetretenen Reallohnverluste wurden nur langsam aufgeholt. 1909 wurden erstmals auf Grund des kantonalen Lehrlingsgesetzes Verkäuferinnen-Lehrtöchter geprüft. 1912 führte die Gewerbeschule für sie erstmals zwei Klassen mit 60 Schülerinnen, 1937 waren es 32 Klassen mit 713 Schülerinnen<sup>13</sup>, und im Sommersemester 1958 wurden 1177 Schülerinnen, dagegen nur 233 Schüler<sup>14</sup> für den Verkauf ausgebildet. Der Beruf einer Verkäuferin sagt vielen Mädchen sehr zu und ist ein ausgesprochener Jugendberuf, indem 1950 weit über die Hälfte der darin Tätigen weniger als 30 Jahre zählte. Es gab aber auch noch 54 Verkäuferinnen mit über 65 Jahren. Oft werden Arbeitertöchter Verkäuferin. Die Einkommen der erwachsenen Verkäuferinnen liegen, auch wenn sie vor allem bei den jüngeren Jahrgängen nach ihrer Kaufkraft angestiegen sind, durchschnittlich unter denjenigen der Büroangestellten<sup>15</sup>.

#### Die Frauen im Schweizerischen Kaufmännischen Verein

Der Schweizerische Kaufmännische Verein und besonders seine Zürcher Sektion sträubten sich lange gegen die Aufnahme von Frauen, da sie deren Eindringen in den Beruf sehr ungerne sahen. Erst 1918 beschloss, nach vergeblichen früheren Versuchen und heftigen Rückzugsgefechten, eine schweizerische Delegiertenversammlung, die Frauen als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen. 1930 stellten sie 13 Prozent, 1938 bereits 21 und 1957 in den deutschschweizerischen Sektionen 22 und in den welschen 34 Prozent der Mitgliedschaft. Sie arbeiten auf allen Stufen von den Jugendgruppen und Scheinfirmen der Lehrlinge über die Sektionen bis in die Organe des Zentralverbandes aktiv mit, haben aber auch Gelegenheit, in besonderen Frauengruppen, in der Zentralkommission weiblicher Mitglieder und an schweizerischen Tagungen die besonderen Probleme und Gesichtspunkte der Frauen zu behandeln<sup>16</sup>.

<sup>12</sup> Buomberger, Ferdinand. Die Arbeitsverhältnisse zürcherischer Ladentöchter und Arbeiterinnen. Ergebnisse einer vom BSF veranstalteten Enquête. Zürich 1914.

<sup>13</sup> Diener-Imhof, G.A. Die Entwicklung der kaufmännischen Berufsschulen in der Schweiz. Berner Diss. 1950.

<sup>14</sup> Auskunft von der Gewerbeschule.

<sup>15</sup> Brüscheiler, Carl. Saläre kaufmännischer Angestellter, 1928–1950. Zürich 1953.

<sup>16</sup> Enz, Marguerite. Die Organisation der weiblichen Handels- und Büroangestellten in der Privatangestelltenbewegung. Zürcher Diss. 1957.

### Aus der Geschichte des Gastgewerbes

Eine berühmte Hoteliersfrau im alten Zürich

Der berühmteste Gasthof im alten Zürich war das einstige Hotel «Schwert» auf der Rathausbrücke, das seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Rang eines sogenannten Standeswirthshauses besass. Neben Goethe, dem jungen Mozart und andern geistigen Grössen kehrten in ihm Fürstlichkeiten aller Stufen aus ganz Europa ein. Während seiner Blütezeit am ausgehenden 18. Jahrhundert wurde er betrieben von Rittmeister Ott und seiner Frau Dorothea, geborene Rosenstock, die bei ihrem Stiefbruder, Dekan Ott in Buch, aufgewachsen war. Ihr Urenkel, Salomon Vögelin, berichtet von ihr, sie habe Schönheit, aristokratische Sicherheit, grosse geistige Lebhaftigkeit und ein ausgesprochenes Interesse für Poesie besessen, alles Eigenschaften, die zur vornehmen Führung des Gasthofes beitrugen.

«Frau Ott repräsentierte nicht nur vortrefflich; sie regierte auch den Gasthof. Durch genaue Haushaltung und Beaufsichtigung der Angestellten war sie bald die Seele des ganzen Geschäftsbetriebes, in den sie mit ihrer Verheirathung eingetreten war, und ihr Mann war von ihrer Tüchtigkeit so überzeugt, dass er sich nicht nur in der Versorgung des Gasthofes, sondern auch in allen anderen Angelegenheiten gerne ihrer Leitung überliess.»

Um die Wende zum 19. Jahrhundert verlor das «Schwert», dessen Besitzer aus seiner Franzosenfeindlichkeit kein Hehl gemacht hatte und sogar als Geisel abgeführt worden war, seine führende Stellung und wurde bald verkauft. Frau Ott erlebte aber noch 1815 die Genugthuung, dass sie und ihr gerade aus österreichischen Diensten beurlaubter Sohn auf Wunsch des späteren Kaisers Franz von Österreich als einzige Gäste zur Tafel gezogen wurden, als dieser bei Landammann Reinhard in der «Krone» abgestiegen war<sup>1</sup>. Wahrscheinlich trug auch in einfacheren Verhältnissen, von denen keine literarischen Zeugnisse Kunde geben, manche Frau eines Gasthofbesitzers oder Wirtes entscheidend zur Blüte oder zum Niedergang eines Betriebes bei, wie es oft heute noch der Fall ist.

Wandlungen im alkoholführenden Wirtschaftsgewerbe

Einen starken Wandel, der aber in der Statistik nur zum kleinen Teil zum Ausdruck kommt, gab es in der zahlenmässig wichtigsten Gruppe des Gastgewerbes, den alkoholführenden Wirtschaften, Restaurants und Cafés. Während sie im Obrigkeitsstaat starken Beschränkungen unterworfen waren, nahmen sie mit der Einführung der Gewerbefreiheit rasch zu. Da jedermann ohne Umstände und Sachkenntnis eine Wirtschaft eröffnen konnte, griffen nicht selten gescheiterte Existenzen aller Art zu diesem Rettungsanker, wie es Gottfried Keller in «Romeo und Julia auf dem Dorfe» anschaulich schildert. Der verschärfte Existenzkampf mochte zwar einige

<sup>1</sup> Pestalozzi, F.O. Die berühmteste Fremdenherberge im alten Zürich. Zürcher Taschenbuch 1938.

tüchtige und kapitalkräftige Berufsangehörige zur Verbesserung ihres Betriebes anspornen, verführte aber nicht selten schwächere Elemente zu üblen Methoden der Betriebsführung, wie die weitere Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene, das unbeschränkte Offenhalten der Wirtschaften nach Mitternacht, die Nötigung der Serviertöchter, die immer häufiger Kellnerin genannt wurden, zum Mittrinken und anderes mehr, was das Ansehen des Berufsstandes herabsetzte und die beteiligten Frauen gefährdete. Zudem nahm infolge dieser Entwicklung und auch aus andern Gründen der Alkoholismus in bedenklicher Weise zu<sup>2</sup>.

Die Übelstände waren so offenkundig, dass eine starke Gegenbewegung einsetzte, die von drei Seiten her, durch Gesetzgebung, Gasthausreform und Personalschutz, die Verhältnisse zu verbessern suchte. Schon 1885 gab der Bund den Kantonen wieder das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Der Kanton Zürich führte aber erst mit seinem Wirtschaftsgesetz von 1896 für die Eröffnung neuer Wirtschaften eine Bedürfnisklausel und einen über allgemeine Formulierungen hinausgehenden bescheidenen Personalschutz ein. Durch die Bedürfnisklausel konnte zwar die weitere Vermehrung der Wirtschaften eingedämmt, der überhöhte Bestand aber nur langsam vermindert werden. Zudem wurde mit der Abnahme der Zahl der Wirtschaften nicht auch die Zahl der Wirtschaftsplätze herabgesetzt, da die durchschnittliche Betriebsgrösse ständig zunahm. Damit verbesserte sich im allgemeinen die Einrichtung und Betriebsführung, was auch dem Bedienungspersonal zugute kommt, selbst wenn seine Arbeit dadurch nicht kleiner wird. Erst nach dem heute geltenden Wirtschaftsgesetz von 1939 darf eine alkoholführende Wirtschaft nur vergrössert werden, wenn als Kompensation dafür eine andere geschlossen wird.

Die Anzahl der alkoholführenden Restaurants, Wirtschaften und Cafés ging nach den Betriebszählungen von 1905 bis 1939 von 972 auf 930 im jeweiligen Stadtgebiet zurück. Die Anzahl der darin beschäftigten Frauen verdoppelte sich in der selben Zeit und erreichte 1939 beinahe 5000. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Betriebszählungen jeweils im August durchgeführt werden und 1939 überdies die «Landi» den Bedarf an Wirtschaftspersonal stark erhöhte. Nach den in der stillen Geschäftszeit durchgeführten Volkszählungen stieg die Anzahl der in diesen Wirtschaften beschäftigten Frauen aus der Zürcher Wohnbevölkerung von 1930 bis 1950 von 3401 auf 4146. Da die beteiligten Berufe auch bei den andern Zweigen des Gastgewerbes vorkommen, werden wir sie gemeinsam behandeln.

Frauen schaffen die alkoholfreien Gaststätten  
In der Stadt Zürich hat neben der Gesetzgebung und den beruflichen Organisationen vor allem auch die Gasthausreform das Gesicht der Gaststätten verändert und die Stellung ihres Personals gehoben. Sie ging ursprünglich von den Kreisen der Abstinente aus, wuchs aber über diese hinaus und wurde in Zürich vor allem vom Zürcher Frauenverein für alkohol-

<sup>2</sup> Steiger, V.J. Entwicklung, Grundzüge und Durchführung der schweizerischen Alkoholverordnung. Basel 1939.

freie Wirtschaften verwirklicht. Dieses Werk von Zürcher Frauen hat für die Schweiz und ganz Europa Pionierdienste geleistet, deren Bedeutung den Zürchern oft erst klar wird, wenn sie in einer andern Stadt auf billige Verpflegungsgelegenheiten angewiesen sind und dort statt der gewohnten gepflegten Räume, Küche und Bedienung oft nur wenig einladende Abfütterungsstätten finden. Die grosse Errungenschaft des Zürcher Frauenvereins bestand nicht nur in der raschen Vermehrung von alkoholfreien Verpflegungsgelegenheiten, deren es schon vorher einzelne gab, sondern vor allem in ihrer Ausgestaltung zu einer Gaststätte, in der sich jedermann wohl fühlen kann. Dazu gehörte neben der sorgfältigen und freundlichen Betriebsführung und der Berücksichtigung moderner Ernährungsbedürfnisse auch das Prinzip der Kostendeckung durch die Betriebseinnahmen. Vielleicht war diese Entwicklung schon vor dem Ersten Weltkrieg nur in der demokratischen Atmosphäre der Stadt Zürich möglich und unter der Leitung von Frau Susanna Orelli, geb. Rinderknecht. War diese doch nicht nur eine nach kurzer Ehe verwitwete Professorenfrau, die ein Wirkungsfeld suchte, sondern in ihrer Tatkraft und Ursprünglichkeit vor allem auch Tochter des Gemeindepräsidenten von Oberstrass-Zürich. Ihre frisch zugreifende und keine Arbeit scheuende Art hat dem Frauenverein in den ersten Jahrzehnten seiner raschen Entwicklung über alle Klippen geholfen, wovon sie in ihrer Schilderung «Aus meinem Leben»<sup>3</sup> anschaulich und mit Humor erzählt. In der älteren Generation lebt noch die Erinnerung an Frau Orelli, wie sie noch in hohem Alter an schönen Sonntagen jeweils im Capothütchen im Kurhaus Zürichberg auftauchte und dort sofort am richtigen Platze mithalf. Und heute erzählt manche Spaziergängerin bei dem ihr gewidmeten Orelli-Brunnen auf dem Zürichberg ihren Kindern oder Enkeln von dieser Frau, die als erste den Ehrendoktor der Universität Zürich erhielt «In Anerkennung ihrer grossen Verdienste um die öffentliche Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt durch die Schöpfung und rationelle Durchführung der alkoholfreien Wirtschaften und durch die erfolgreichen Bestrebungen um die Hebung der sozialen Stellung der Angestellten im Wirtschaftsgewerbe.»

Frau Orelli hatte das Glück, in Marie Hirzel eine ebenso tüchtige und initiative Mitarbeiterin und Nachfolgerin zu finden, die sich zum ersten Mal bei der Führung der alkoholfreien Wirtschaft der Landesausstellung 1914 selbständig bewähren und damit die Idee in weite Kreise des Schweizervolkes hinaustragen konnte. Sie hat das Werk mit ihren Mitarbeiterinnen zusammen durch die Schwierigkeiten der Kriegs- und Krisenzeiten hindurchgesteuert und blieb jederzeit offen und hilfsbereit für neue Aufgaben, wie z. B. die Einführung von alkoholfreien Tanz- und Unterhaltungsgelegenheiten für die Jugend und das kommende Zürcher Jugendhaus. Der Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften, der 1894 sein erstes kleines Lokal eröffnet hatte, betrieb schon 1901 neben einigen Kleinbetrieben das gemütliche Haus «Karl der Grosse» mit seinen vielbenutzten Sitzungszimmern und das Kurhaus auf dem Zürichberg. Heute führt er 18 Betriebe, drei davon mit Hotel. Die Anzahl der für die Führung des einzelnen Betriebes verantwortlichen Vorsteherinnen vermehrte sich von 9 im Jahre 1900 auf 53 im Jahr 1955. Sie werden seit 1908 in der Vorsteherinnenschule

<sup>3</sup> Orelli, Susanna. Aus meinem Leben. Schweizer Frauen der Tat II.

des Frauenvereins theoretisch und praktisch ausgebildet und auch in andern der Schweizerischen Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindegäusern angeschlossenen Betrieben angestellt. Das grösstenteils weibliche Personal des Zürcher Frauenvereins stieg von 1900 bis 1930 von etwa 79 Angestellten, einschliesslich Vorsteherinnen, bis auf 492 und hat sich seither wenig verändert<sup>4</sup>. In dieser Stabilität kommt nicht nur die zunehmende Schwierigkeit der Personalbeschaffung, sondern vor allem auch die starke Entwicklung der ohne gemeinnützigen Zweck, aber im allgemeinen trotzdem auf erfreulichem Niveau und doch preiswert geführten alkoholfreien Verpflegungsstätten zum Ausdruck. Sie bedeuten einen Erfolg der Idee der alkoholfreien Verpflegung, aber auch eine ernsthafte Konkurrenz für den Frauenverein. Dieser gab überdies die Anregung zur Schaffung verwandter Betriebe auf gemeinnütziger Grundlage, wie der alkoholfreien Gemeindestuben und Gemeindegäuser, der Soldatenstuben und der Betriebe des Schweizer Verband Volksdienst. Dessen Gründerin und erste Leiterin, Else Züblin-Spiller, erhielt ebenfalls von der Universität Zürich den Ehrendoktor der medizinischen Fakultät: «In Anerkennung ihrer grossen sozialen Leistungen im Dienste der Volksernährung und Volksgesundheit.»

Die Anzahl sämtlicher alkoholfreier Wirtschaften, Restaurants, «Tea-Rooms» und ähnlicher Lokale stieg nach den Betriebszählungen von 1905 bis 1939 von 25 auf 203 und belief sich nach der Statistik der städtischen Wirtschaftspolizei Ende 1957 auf 351. Nach der Volkszählung von 1930 beschäftigten alle alkoholfreien Gaststätten zusammen 891, im Jahre 1950 aber 2340 Frauen, die 23 Prozent aller im Gastgewerbe der Stadt Zürich tätigen Frauen ausmachten. Dabei ist das vor allem im Sommer und in Ausflugsrestaurants zeitweise beschäftigte Aushilfspersonal – meist verheiratete ehemalige Angestellte – nicht mitgezählt.

#### Frauen im Hotelgewerbe

Die vierte grosse Gruppe des Gastgewerbes bilden die Hotels, Gasthöfe und Pensionen. Nach den Betriebszählungen stieg ihre Anzahl in der Stadt Zürich von 1905 bis 1939 von 105 bis auf 198. Die Fremdenverkehrsstatistik<sup>5</sup>, welche die Privatpensionen mit sogenannten Dauergästen mit einer Aufenthaltsdauer von wenigstens drei Monaten nicht einbezieht, zählte im Jahr 1935 123 Betriebe, die bis 1946 auf 90 abnahmen, bis 1958 aber wieder auf 128 anstiegen. Dabei hat der Anteil der Hotels auf über die Hälfte der Betriebe zugenommen, derjenige der Gasthöfe und vor allem derjenige der Pensionen sich aber entsprechend vermindert. In diesen Betrieben arbeiteten nach der Betriebszählung 1905 833, derjenigen im Landi-Sommer 1939 aber 1921 Frauen, die rund drei Fünftel des jeweils beschäftigten Personals ausmachten. Nach den Volkszählungen 1930 wurden 1328 und 1950 1765 Frauen beschäftigt. Dabei handelte es sich im wesentlichen um das sogenannte Stammpersonal, da an der Volkszählung nur die schon mindestens sechs Monate in der Schweiz arbeitenden ausländischen Arbeitskräfte zur Wohnbevölkerung gezählt werden und im Sommer viel mehr Leute notwendig sind.

<sup>4</sup> Hirzel, Maria. Ein Zürcher Frauenwerk. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich. Zürich 1951.

<sup>5</sup> Biske, Käthe. Zürcher Fremdenverkehr 1934–1954. Zürcher Statistische Nachrichten 1955, Heft 3.

Der Saisoncharakter der Zürcher Beherbergungsbetriebe hat sich im letzten Jahrzehnt ungemein verstärkt, vor allem durch die Zunahme der ausländischen Gäste. Es kann vielleicht am besten an einer praktischen Einzelheit gezeigt werden, was das für die Personalprobleme bedeutet. Die in der Statistik ausgewiesenen Übernachtungen sagen, wieviele Betten mit allem, was dazu gehört, täglich gemacht und, da die Gäste durchschnittlich alle zwei bis drei Tage wechseln, ebensooft frisch bezogen werden müssen. Nach der Fremdenverkehrsstatistik lag die Anzahl der im August 1934 im Tagesdurchschnitt zu bewältigenden 2932 Übernachtungen um gut 50 Prozent höher als im Dezember des gleichen Jahres. Diese Arbeit konnte gut von den damals gegen 400 Zimmermädchen in den Beherbergungsbetrieben geleistet werden. Im August 1958 war die Zahl der Übernachtungen aber im Tagesdurchschnitt auf 6995 angestiegen und lag 91 Prozent über den Übernachtungen im Dezember des gleichen Jahres. Eine solche Arbeitszunahme ist nur mit vermehrtem Personal zu bewältigen, um so mehr als die Arbeitszeit unterdessen stark verkürzt worden ist. Es muss deshalb oft Personal aus dem Ausland zugezogen werden. Nach der Volkszählung von 1950, die aber ausländisches Personal ohne Niederlassungsbewilligung nur nach mindestens sechsmonatiger Arbeit in der Schweiz mitberücksichtigt, arbeiteten damals in Zürich 433 Zimmermädchen nicht in Privathaushaltungen. Vielleicht läge im Zimmereinsatz, der sich in den Vormittagsstunden und zum Teil auch an den Abenden zusammendrängt, eine wertvolle Arbeitsreserve für Hausfrauen, die nach kurzer Anlernung während einiger Stunden beschäftigt werden könnten.

### **Gastgewerbliche Frauenberufe**

Bei der Volkszählung von 1850 wurde in der Stadt Zürich noch keine Wirtin oder Hotelbesitzerin festgestellt. Dagegen gab es 20 Kostgeberinnen, die wohl hauptsächlich die in der Stadt arbeitenden Angestellten aus der Umgebung verpflegten. Mithelfende Ehefrauen wurden damals noch nicht als berufstätig erwähnt, aber auch weibliche Angestellte des Gastgewerbes wurden nicht als solche aufgeführt, sondern wohl unter die Dienstboten eingereiht. Das ist um so auffälliger, als 28 Kellner und verschiedene andere männliche Angestellte des Gastgewerbes aufgezählt wurden. Dies zeigt, wie spät sich die Spezialisierung und das Berufsbewusstsein der Frauen selbst in einem von ihnen seit jeher betriebenen Erwerbszweig entwickelten.

Die Anzahl der hauptberuflich im Gastgewerbe tätigen Frauen hat sich in der Stadt Zürich von 3744 im Jahr 1900 auf im heutigen Stadtgebiet 8412 im Jahr 1930 und 10216 im Jahr 1950 erhöht. Von ihnen waren 1930 wie 1950 gut 15 Prozent in Hotels, Gasthöfen und Fremdenpensionen und gut 40 Prozent in Restaurants, Cafés und alkoholführenden Wirtschaften beschäftigt. In der Gruppe Kostgeberei, Zimmervermietung und nur zur Aufnahme von Dauergästen berechtigten Privatpensionen arbeiteten 1930 ein volles Drittel der im Gastgewerbe tätigen Frauen, während es 1950 – einschliesslich einer kleinen Gruppe von Heimen – nur noch 21 Prozent waren. Dagegen hat sich der Anteil der Frauen in den alkoholfreien Wirtschaften aller Art an allen Frauen im Gastgewerbe von 11 auf 23 Prozent

erhöht. Da seine einzelnen Zweige eine recht verschiedene Struktur und Entwicklung aufweisen, so möchten wir jeden für sich behandeln.

#### Zimmervermieterinnen und Kostgeberinnen

An der Grenze des Gastgewerbes liegt die Zimmervermietung und Kostgeberei, da es sich dabei im allgemeinen um eine Art Nebenbetrieb einer privaten Haushaltung handelt. Sie behält diesen Charakter je nach den Umständen und der Persönlichkeit der Vermieterin manchmal auch dann, wenn sie ihre Hauptzeit in Anspruch nimmt. Bedeutet doch die Zimmervermieterin für manchen jungen Menschen in der Fremde eine Art Ersatzmutter, die ihm mit ihrem Verständnis und ihrem Rat eine wertvolle Stütze sein kann und mit der er hie und da lebenslange Beziehungen aufrecht erhält. Auch manchen alleinstehenden älteren Personen kann eine taktvolle Vermieterin oder Pensionsmutter ein Gefühl von Zuhause geben. Daneben gibt es aber auch Vermieter und Vermieterinnen, welche diesen Beruf rein geschäftsmässig betreiben und den Mangel an Zimmern aufs äusserste ausnützen.

Nach dem Zürcher Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe sind Kostgebereien und Privatpensionen erst patentpflichtig, wenn sie mindestens fünf Kostgänger zählen. Bei der Volkszählung wird aber schon die Aufnahme von mindestens drei Mietern, Kostgängern oder Dauerpensionären als berufsmässige Zimmervermietung und Kostgeberei gezählt. Die Anzahl der dabei beschäftigten Personen, grösstenteils Frauen, weist starke Schwankungen auf, indem auf dem jeweiligen Stadtgebiet 1888 366, im Jahr 1910 2222, 1920 nur noch 1594, zehn Jahre später 2566, im Jahr 1950 aber in der erweiterten Stadt nur noch 1965 beschäftigte Frauen gezählt wurden. Die meisten von ihnen sind Zimmervermieterinnen oder Pensionsinhaberinnen, die ihren kleinen Betrieb heute häufig ohne oder doch ohne voll beschäftigte Hilfskräfte führen. 1930 wurden auf dem heutigen Stadtgebiet 1924 Zimmervermieterinnen gezählt, 1950 waren es aber nur noch 1655, immer einschliesslich der Inhaberinnen von Privatpensionen. Zimmervermietung ist ein typischer Beruf älterer Frauen. Rund drei Fünftel von ihnen standen 1930 wie 1950 im Alter von 40 bis 64 Jahren. Der Anteil der 65- und mehr-jährigen stieg in dieser Zeit sogar von 13 Prozent auf knapp ein Drittel, kann doch heute manche alte Frau auf der Grundlage der AHV-Rente und mit dem Zuschuss durch Zimmervermietung ihre selbständige Haushaltführung aufrechterhalten, die früher hätte in ein Heim oder zu einem Kinde ziehen müssen. 1950 waren über die Hälfte der Zimmervermieterinnen verwitwet oder geschieden, aber auch 566 Ehefrauen suchten auf diese für eine Hausfrau in vielen Fällen günstige Art und Weise das Familieneinkommen zu erhöhen. Viel grösser, aber nicht erfassbar, ist wohl die Anzahl der Vermieterinnen von nur einem oder zwei Zimmern.

Die Ursachen für den angesichts der gewachsenen und blühenden Stadt erstaunlichen Rückgang der Zimmervermietung und Kostgeberei liegen wohl beim Angebot wie bei der Nachfrage. Frauen, die nach längerem Unterbruch wieder oder gar erstmalig verdienen mussten, blieb früher oft gar nichts anderes übrig, als – falls sie dazu Platz und Möbel besaßen – fremde Leute in ihren Haushalt aufzunehmen, während sie heute eher wieder auf eine frühere berufliche Tätigkeit zurückgreifen können. Die

Nachfrage nach Zimmern wird denn auch heute in der Stadt Zürich nicht gedeckt, doch gibt es wenigstens für zahlungsfähige Leute auch andere Möglichkeiten, wie Apartementhäuser und Einzimmerwohnungen. Die Nachfrage nach Verpflegung in Privathaushaltungen ging aber stark zurück, weil sie bezüglich Essenszeit, Ort, Tischgesellschaft und Menu Bindungen mit sich bringt, die der heutige Mensch gerne vermeidet. Er kann dies tun, weil er in der Stadt Zürich genügend freiere Verpflegungsgelegenheiten findet. Es gibt aber auch heute noch manche Leute, welche die Verpflegung in einer privaten Kostgeberei dem unpersönlicheren und meist lauterem Betrieb der Gaststätten vorziehen.

#### Wirtinnen und Hoteliären

Selbständige Wirtinnen sind aus der alten Stadt Zürich nicht bekannt, abgesehen von vereinzelt Stubenverwalterinnen der Zünfte, wie z.B. der 1783 als Verwalterin des Gesellschaftshauses «Müllerad» erwähnten Jungfrau Emerentiana Irminger. Doch führte hie und da eine Witwe auf der Landschaft das Gewerbe ihres Mannes weiter. Ein Ratsprotokoll von 1692 setzte fest, dass solche Wirtinnen der Ohmgeldordnung<sup>6</sup> wegen in ein Handgelübde genommen werden sollten. Auch 1850 wurde in Zürich keine Wirtin festgestellt.

Im Jahr 1950 wurden in der Stadt Zürich an der Volkszählung 639 Wirtinnen und 66 Hoteliären gezählt, worunter man nicht nur die den eigenen gastgewerblichen Betrieb leitenden Frauen, sondern auch die mitarbeitenden Ehegattinnen der Wirte und Hoteliers und die angestellten Betriebsleiterinnen versteht. Heute sind es wahrscheinlich mehr, da Ende 1956 in der Stadt Zürich 726 Frauen (gegenüber 750 Männern) das Patent für eine der Gruppen des Gastgewerbes inne hatten. Bei den Pensionen und den alkoholfreien Betrieben wiegen die weiblichen Inhaber vor; aber auch bei den Alkoholwirtschaften haben nicht nur alleinstehende Inhaberinnen, sondern oft auch die Ehefrau des eigentlichen Wirtes das Patent, nicht zuletzt deshalb, weil es mancher Wirt vorzieht, seine Frau in die nötigen Kurse und zur Prüfung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises zu schicken, statt selbst auf die Schulbank zu sitzen. Sehr wahrscheinlich werden auch bei der Volkszählung nicht alle täglich im Betrieb mitarbeitenden Frauen, die für den Charakter eines Betriebes oft sehr wichtig sind, als hauptberuflich tätig angegeben.

#### Unselbständige gastgewerbliche Frauenberufe

Die unselbständige Erwerbsarbeit hat sich für die Frauen im Gastgewerbe erst um die Jahrhundertwende aus der allgemein verwendbaren Dienstbotentätigkeit zur arbeitsteiligen Berufsarbeit entwickelt, und diese Berufsentstehung ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Sie wird erschwert durch die Hausgemeinschaft und die Häufigkeit der kleinen Familienbetriebe besonders bei den Wirtschaften. Die beruflichen Haupttätigkeiten im Gastgewerbe sind der Küchendienst, der Zimmerdienst und vor allem der Service. Bei jedem dieser Tätigkeitsgebiete gibt es Spezialitäten und hierarchische Abstufungen, welche die Arbeitsgebiete und Verantwortlichkeiten, ja im Grossbetrieb oft sogar die Ernährung und Tischgemeinschaft

<sup>6</sup> Das Ohmgeld war eine Verbrauchssteuer auf fremdem Wein.

bestimmen. Dabei können wir nur auf die wichtigsten Berufszweige eingehen.

Die Köchin, um die Jahrhundertwende noch eine häufige Erscheinung im Haushalt des gehobenen Bürgerstandes, kommt heute vorwiegend im Gastgewerbe und in Heimen und Anstalten vor, wo 1950 neben 835 Köchen 657 Köchinnen, unterstützt durch 509 männliche und 1710 weibliche Hilfspersonen für Küche und Office, für die Verpflegung der Gäste sorgten. Wenn die Köchinnen dabei im allgemeinen die bescheideneren Posten innehaben, so hängt dies nicht nur mit der starken körperlichen Belastung, sondern vor allem auch mit der im allgemeinen besseren Ausbildung der Köche zusammen. Sind doch die Köchinnen, die ihren Beruf in einer ordnungsgemässen Berufslehre erlernt oder gar die höhere Fachprüfung für diplomierte Köche bestanden haben, noch ziemlich selten.

Der zahlenmässig wichtigste gastgewerbliche Beruf ist derjenige einer Serviertochter. Auch sie muss eigentliche Schwerarbeit leisten und dazu über Anpassungsfähigkeit, starke Konzentrationsfähigkeit und Selbstbeherrschung verfügen. Für sie gibt es erst seit 1948 eine anerkannte Berufslehre, doch werden auch heute noch die meisten Serviertöchter zu ihrer Arbeit nur in kurzen Kursen ausgebildet und in der Praxis angelernt. Das Servieren ist ein ausgesprochener Jugendberuf, auch wenn sich diese Eigenart in der Zeit der Vollbeschäftigung etwas abgeschwächt hat. Im Jahr 1930 waren 72 Prozent, im Jahr 1950 immer noch 56 Prozent der Serviertöchter noch keine 30 Jahre alt. In der Hochkonjunktur hat sich gezeigt, dass viele von ihnen ihren Dienst auch in mittleren Jahren noch recht gut versehen können. Ja es gab nach der Volkszählung 1950 sogar 23 Serviertöchter, die 60 und mehr Jahre zählten. Tüchtige ältere Serviertöchter rücken oft zu Buffetdamen auf, deren Anzahl von 1941 bis 1950 um 212 auf 725 anstieg. Andere übernehmen hie und da einen kleinen eigenen Betrieb. Es ist heute besonders schwierig, den gestiegenen Spitzenbedarf an Serviertöchtern in der Sommersaison zu decken, weil es kaum noch Bauerntöchter gibt, die in dieser Zeit zu Hause entbehrt werden können, aber keine volle Berufstätigkeit suchen.

Der Mehrbedarf bei Anlässen und in Ausflugsrestaurants dagegen wird in grossem Umfang durch die Heranziehung von Aushilfen befriedigt, unter ihnen vor allem verheirateten ehemaligen Serviertöchtern. Es gibt aber auch Berufsangehörige, welche regelmässig in verschiedenen Gaststätten das ständige Personal an seinem Freitag ablösen und daneben noch für besondere Bedürfnisse zur Verfügung stehen.

Einige andere, zahlenmässig nicht so wichtige Berufe im Beherbergungsgewerbe weisen von 1930 bis 1950 eine auffallende Zunahme auf. Die Hotelsekretärinnen, die wahrscheinlich im einen oder andern Betrieb einen Teil der früher von der Hoteliersfrau geleisteten Arbeit übernommen haben, von 28 auf 70, die Hotelgouvernanten, welche die Wäsche verwalten und die Zimmermädchen überwachen, von 72 auf 147.

#### Arbeitsverhältnisse, Schutzbestimmungen

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse bietet beim gastgewerblichen Personal ganz besondere Schwierigkeiten, die nur langsam überwunden werden. Sie stammen aus der Tradition des dienstbotenartigen Verhältnisses mit Kost- und Logiszwang, aus der Art der Arbeit, die oft in verbrauchter Luft

geleistet werden muss und sich über Mittag, an den Abenden und Sonntagen, wenn andere Leute frei haben, häuft, und in den besondern Organisationsschwierigkeiten dieser oft den Ort wechselnden und stark heterogenen Berufsgruppe. Während für Fabrikarbeiter schon lange der Elfstundentag galt, brachte das Zürcher Wirtschaftsgesetz von 1888 nur eine Ermächtigung an den Regierungsrat, zum Schutze der Wirtschaftsbediensteten eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung zu erlassen. Diese führte für die ständige Bedienung der Gäste ein Mindestalter von sechzehn Jahren und eine bescheidene Schutzbestimmung zugunsten von Kindern ein, begnügte sich im übrigen aber, abgesehen von der Verpflichtung zu einer Freizeit von sechs Stunden alle vierzehn Tage, mit einer ganz allgemeinen Formulierung gegen übermässige und die Gesundheit gefährdende Anstrengung. Das Wirtschaftsgesetz von 1896 brachte neben der Bedürfnisklausel für die Wirtschaften als Neuerung das Recht auf eine Mindestnachruhe von acht Stunden – mit verschiedenen Ausnahmen bei bestimmten Anlässen –, zudem das Recht auf sechs Freistunden pro Woche. Ferner erhöhte es das Mindestalter für die Serviertöchter auf zwanzig Jahre. Die Verordnung führte einen Freitag alle drei Wochen ein oder statt dessen einen jährlich zweimal wiederkehrenden Urlaub von je mindestens vier Tagen. Als Schutzbestimmung war auch die Vorschrift gedacht, dass der Wirt seine Angestellten, soweit sie nicht in ihrer Familie wohnten, zu beherbergen hatte. Kein Wunder, dass die Wirtschaftsangestellten ihre Stelle nicht nur aus beruflichen Gründen, sondern oft auch einfach deshalb wechselten, um sich wieder einmal ordentlich ausschlafen und ihre persönlichen Angelegenheiten erledigen zu können!

Am Anfang des Ersten Weltkrieges erschienen zwei Büchlein, welche zeigten, wie das manchmal als patriarchalisches gerühmte Dienstverhältnis im Gastgewerbe praktisch aussah; 1914 die «Erlebnisse einer Serviertochter» von Annelise Rüegg und 1916 «Kellnerinnenschutz und Kellnerinnenelend in der Schweiz» von Dr. F. Buomberger. Annelise Rüegg berichtet von Überanstrengung und Schlafmangel, von da und dort erfahrener oder beobachteter schlechter Behandlung und unverantwortlichen Zumutungen, denen sich nicht alle Kolleginnen so rasch entziehen konnten wie die resolute und sprachgewandte Tochter aus dem Zürcher Oberland. Sie zeigt aber auch die schönen Seiten des Berufes, wie die stete Abwechslung und Lernmöglichkeit durch Annahme von Arbeit an allen Enden der Schweiz wie an der Riviera und in England, den Kontakt mit vielerlei Menschen, die Fröhlichkeit und das Herzweh in der Studentenwirtschaft und den in gutgehenden Betrieben schönen Verdienst. Es sind dies Vorzüge, die auch heute noch manche lebhaftere Frau den Service der kürzeren, körperlich meist weniger anstrengenden, aber eintönigen Fabrikarbeit vorziehen lässt. Eher düsterer wirkt die Schrift des bekannten Sozialpolitikers, der die tägliche Arbeitszeit von 16 bis 17 Stunden und die ungenügende Freizeit beanstandet, die Problematik der Trinkgelderbelohnung aufweist und erklärt, dass die gewerbmässige Stellenvermittlung oft die Kellnerinnen ausbeute.

Diese Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich gebessert. Dabei ging der Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften voran, indem er im Jahr 1900 das Trinkgeld abschaffte, seinen Angestellten einen rechten Lohn und gute Wohnverhältnisse, dem ständi-

gen Personal auch wertvolle weitere soziale Einrichtungen bot und schon vor Jahrzehnten den Schichtenbetrieb mit Zehnstudentag einführte. Im übrigen Gastgewerbe erfolgte die Verbesserung sowohl durch die Gesetzgebung wie durch die Organisation des Personals und die dadurch erreichten Gesamtarbeitsverträge. Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit brachte auch dem gastgewerblichen Personal einen wöchentlichen Ruhetag, allerdings mit gewissen Ausnahmen für Saison- und Kleinbetriebe. Das Zürcher Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe von 1939 reduzierte die für Gross- und Kleinbetriebe wie die verschiedenen Personalgruppen recht verschieden geregelte Arbeitszeit, schreibt eine Mindestnachruhe von neun Stunden vor und verpflichtet den Arbeitgeber, sein Personal gegen Unfall zu versichern und ihm bei Krankheit noch eine gewisse Zeit den Lohn zu zahlen.

#### Berufliche Organisation und Gesamtarbeitsverträge

Ebenso wichtig wie die Gesetzgebung wurden für die Verbesserung der Verhältnisse im Gastgewerbe seine beruflichen Organisationen. Die Zürcher Hotelier- und Wirtevereine haben ihre Mitglieder aufgeklärt, Fachkurse veranstaltet und den durch das Wirtschaftsgesetz von 1939 obligatorisch erklärten Fähigkeitsausweis für Patentinhaber angeregt, die Personalorganisationen sich für die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eingesetzt. Das gastgewerbliche Personal ist hauptsächlich in der «Union Helvetia», zum Teil aber auch im VHTL (Schweizerischer Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter) organisiert. Seine Organisation ist vor allem wegen der starken Erwerbswanderung des Personals, seinen ungleichen und verhältnismässig langen Arbeitszeiten, wegen des Überwiegens des weiblichen Personals und anderer Gründe recht schwierig. Die Organisationen erfassen hauptsächlich das männliche Personal, dessen Interessen sie in erster Linie vertreten und haben verschiedene Gesamtarbeitsverträge erreicht, die in mancher Beziehung weiter gehen als die Gesetzgebung. Für die ganze Schweiz gilt die Ordnung des Bedienungsgeldes im Hotelgewerbe. Für die grossen Städte ging schon ein Gesamtarbeitsvertrag von 1947, revidiert 1953, über das kantonale Wirtschaftsgesetz hinaus. Heute gilt im Kanton Zürich der Gesamtarbeitsvertrag vom 3. Dezember 1956, dem der Verband der Wirtevereine des Kantons Zürich, der Zürcher Hotelierverein und die Arbeitsgemeinschaft alkoholfreier Betriebe einerseits und die Union Helvetia und der VHTL andererseits angehören. Seine Vorschriften sind allgemeinverbindlich erklärt worden, so dass Bestrebungen zur Revision des Zürcher Wirtschaftsgesetzes zurückgestellt wurden. Der Gesamtarbeitsvertrag sieht als wöchentliche Höchstarbeitszeit in Mittel- und Grossbetrieben vor: für gelerntes Kochpersonal, Pâtissiers und für Büropersonal mit abgeschlossener kaufmännischer Bildung 48 Stunden, für Küchenhilfspersonal 57 Stunden, für das übrige festentlohnte Personal und das Bedienungspersonal in Beherbergungsbetrieben mit ausschliesslicher Troncbeteiligung 60 Stunden und für das übrige Bedienungspersonal 63 Stunden.

Die lange Arbeitszeit des Bedienungspersonals ergab sich aus den besonderen Betriebszeiten im Gastgewerbe, hängt aber auch mit der unbefriedigenden Organisation und vor allem dem Trinkgeldsystem zusammen, weshalb die Union Helvetia vorschlägt, das Trinkgeld wie im Hotel

auf die Rechnung zu schlagen. Im Kleinbetrieb wird die Arbeitszeit im wesentlichen nur durch die Mindestnachruhe von neun Stunden, die sogenannte Zimmerstunde (zwei Stunden) und die wöchentliche Ruhezeit begrenzt. Die Ferien sind im Gesamtarbeitsvertrag für das ständige Personal günstiger als im kantonalen Feriengesetz geregelt, indem der Ferienanspruch von 14 und 21 Tagen früher erreicht wird. Der versicherungsfähige Arbeitnehmer hat sich für Krankenpflege, einschliesslich Spital, wie für ein Krankengeld zu versichern, während der Arbeitgeber verpflichtet ist, ihn gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (ohne besondere Risiken) zu versichern, sowie ihm bei Krankheit und Unfall gewisse Leistungen zu gewähren. Für unterhaltspflichtige Arbeitnehmer sind Kinderzulagen von 15 Franken vom ersten Kinde an vorgesehen. Der Vertrag enthält auch eine interessante Schutzbestimmung für Arbeitgeber, indem das Kündigungsrecht bestimmter Arbeitnehmer in für den Betrieb besonders kritischen Situationen (Krankheit, Wochenbett, Unfall und Militärdienst des Arbeitgebers) beschränkt wird.

Die Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse des gastgewerblichen Personals liegen nicht nur in dessen persönlichem Interesse, sondern sie sollen auch dazu beitragen, dem in aller Welt geschätzten schweizerischen Gastgewerbe einen gewissen schweizerischen, durch allzu viel ausländisches Personal gefährdeten Charakter zu erhalten oder wieder zu geben.

Die Verkehrsberufe sind seit alten Zeiten, als man dabei über holprige Wege fahren und schwere Lasten heben musste, eine Domäne der Männer. In den letzten Jahren zieht man die Frauen aber doch mehr für den Verkehrsdienst heran, wenn auch in der Schweiz viel weniger als im Ausland. Die Zahl der im Verkehr arbeitenden Frauen hat sich in der Stadt Zürich von 1930 bis 1950 von 797 auf 1430 beinahe verdoppelt und ist seither im Zusammenhang mit dem Mangel, hauptsächlich an männlichem Personal, weiter angestiegen. Beim Bund erhöhte sich ihr Anteil von 10 auf 13 Prozent, in den privaten Verkehrsbetrieben sogar von 8 auf 15 Prozent aller Beschäftigten.

Nach der beruflichen Stellung überwiegen im Verkehrswesen weitaus die unteren Angestellten, auch wenn ihr Anteil an allen darin tätigen Frauen von 1930 bis 1950 von 91 auf 87 Prozent sank. 1950 waren in der Stadt Zürich im ganzen Verkehrswesen 13 Frauen als Selbständige und 2 als leitende Angestellte tätig.

Die meisten der in der Gruppe Verkehr tätigen Frauen arbeiten in der PTT, bei den SBB oder im Luftverkehr.

Die übrigen im Verkehrswesen beschäftigten Frauen arbeiten hauptsächlich als Büroangestellte in der Spedition und Fuhrhalterei (1950 in der Stadt Zürich 159 Frauen), in den Reise- und Verkehrsbüros (60 Frauen), in Garagen- und Taxibetrieben (23 Frauen, aber nur 2 Chauffeusen) und in den Radiostationen.

### Post, Telegraph und Telephon

Der Schwerpunkt der Frauenarbeit im Verkehr liegt bei der PTT, die schon im Jahr 1848 von den kantonalen Posten in der ganzen Schweiz 100 «Jungfern» als Post- und Ablagehalterinnen übernahm, allerdings keine in Zürich, wo in der Volkszählung von 1850 kein derartiger Frauenberuf erwähnt wurde. Vom Jahr 1860 an wurde die Frau unter den selben Aufnahme- und Besoldungsbedingungen wie die männlichen Anwärter zur Postbeamtenlaufbahn zugelassen. 1895 wurde diese Gleichstellung eingeschränkt, zwei Jahre später für die Frauen ein tieferes Besoldungsmaximum eingeführt, und seit 1909, als die im Welschland erfolgte Wahl von zwei Frauen zu Dienstchefs bei der dadurch in ihrem Selbstbewusstsein gekränkten Männerwelt einen Sturm der Entrüstung auslöste, wurden keine Frauen mehr zu Gradierten, d. h. an Posten, an denen sie Vorgesetzte von Männern würden, gewählt. 1911 wurde den Frauen durch Bundesratsbeschluss die eigentliche Postbeamtenlaufbahn in aller Form verschlossen.

Ganz entbehren konnte man die Frauenarbeit in der Post aber doch nicht. Schon seit 1906 beschäftigt man im Scheckamt Zürich für bestimmte Aufgaben angelernte Gehilfinnen, die sich besonders im Buchungsdienst und an den Rechenmaschinen gut bewähren. Die Posthalter kleiner Landpostbüros beschäftigten stets private Angestellte, blieben aber für den

ganzen Betrieb selbst verantwortlich. Heute stehen in der ganzen Schweiz nahezu 700 Posthalterinnen Landpoststellen vor. In den vierziger Jahren wurde die gelernte Betriebsgehilfin in den Postämtern eingeführt. Man stellt aber bei ihrer Aufnahme geringere Anforderungen als an die männlichen Lehrlinge, schult sie in einer nur ein Jahr dauernden Lehrzeit und bietet ihnen eine wesentlich geringere Bezahlung als den männlichen Beamten. Die Benachteiligung der Frauen wird dann mit ihrer kürzeren Ausbildung und beschränkter Verwendbarkeit, ihrer etwas höheren Krankheitshäufigkeit und mit dem oft frühen Ausscheiden der Frauen aus dem Postdienst – das man bei Verheiratung verlangt – begründet. Die Betriebsgehilfin im Postamt rückt automatisch bis zur 20. Besoldungsklasse (Beamtengehilfin) vor, die Gehilfin im Scheckamt automatisch bis zur 21. und bei Spezialarbeit bis zur 20. Klasse. Im Verwaltungsdienst der Post ist in vereinzelt Fällen ein weiteres Vorrücken möglich.

1930 wurden in der Stadt Zürich – abgesehen von Telegraph und Telephon – etwas über 100 Frauen im Postdienst gezählt. 1950 waren es nach der Volkszählung 463 und seither sind es noch mehr geworden, denn erst in den letzten Jahren begegnen sie einem in jedem Postamt, wo sie – von gradierten und unregelmässigen Versanddiensten ausgenommen – teilweise das gleiche zu leisten haben wie die männlichen Beamten. Besonders die älteren Postgehilfinnen empfinden deshalb ihre Schlechterstellung schmerzlich. Selbst auf die einst ausgeschlossenen verheirateten Gehilfinnen greift man heute in der Not des Personalmangels für kürzere oder längere Beschäftigung im Taggeld gern zurück.

1930 gab es in der heutigen Stadt nach der Volkszählung 90 Telegraphistinnen und 537 Telephonistinnen. In den dreissiger Jahren ging ihre Zahl durch die Krise und die Rationalisierung etwas zurück, nahm aber bis 1950 wieder bis auf 137 Telegraphistinnen und 679 Telephonistinnen zu, von denen aber 345 in privaten Betrieben tätig sind. Für den Telephondienst haben sich die Frauen von Anfang an, als noch alle Gespräche in der Telephonzentrale am Rennwegeingang persönlich verbunden wurden, als besonders geeignet erwiesen, weshalb dabei nur ausnahmsweise Männer beschäftigt werden. Auch die Automatisierung konnte die Frauen nicht aus dem Telephondienst verdrängen, wenn auch nur der zehnte Teil der Telephonistinnen benötigt wird, die ohne Automatisierung erforderlich gewesen wären. Die Telephonistin, die heute in der Auskunft «alles» wissen und im internationalen Fernamt Auslandsgespräche in alle Welt vermitteln muss, wird in der 20. Besoldungsklasse eingereiht und kann als Aufsicht bis zur 18., als Oberaufsicht (ein einziger Posten in der Stadt Zürich) bis höchstens zur 14. Besoldungsklasse aufsteigen.

## **Bundesbahnen**

Bei den Bundesbahnen gab es auf dem Platze Zürich 1937 nur 28 Frauen, davon 7 Küchenmädchen in der betriebseigenen Kantine und drei Wäscherinnen. Als Barrierenwärterin waren 1937 6 und 1957 9 Frauen angestellt. Die Zahl der Bürogehilfinnen, Betriebsgehilfinnen, Verwaltungsgehilfinnen und Verwaltungsbeamtinnen stieg in diesen zwanzig Jahren von 12 auf

110 Frauen. Sie werden für Büroarbeiten, Telegraphen- und Telephondienst in der Auskunft und neuerdings auch am Billettschalter beschäftigt und in der Regel tiefer eingereiht als Männer, welche die gleiche Arbeit leisten. Ferner gibt es heute eine Fürsorgerin, je 7 Heimarbeiterinnen und Küchenmädchen, 5 Putzfrauen und 4 Wäscherinnen, so dass sich die Gesamtzahl der in Zürich bei den SBB beschäftigten Frauen bis 1957 auf 143 vermehrt und damit in zwanzig Jahren mehr als verfünffacht hat. Die Frauen, welche die Verpflegungswägelchen in den Zügen bedienen, gehören zum Gastgewerbe, da sie nicht direkt den SBB unterstehen.

## **Luftverkehr**

Im Aufschwung begriffen ist die Arbeit der Frauen wie der Männer im Luftverkehr. Nach der Volkszählung von 1950 arbeiteten dafür im Kanton Zürich 199 Frauen, von denen 155 in der Stadt Zürich wohnten. Der wichtigste Arbeitgeber im Flugwesen ist die Swissair. Sie beschäftigte 1947 im ganzen 158, im Jahre 1957 aber schon über 1000 Frauen, von denen rund 660 zu den Dienstzweigen in Zürich und auf dem Flughafen Kloten gehörten und etwa 450 in der Stadt Zürich wohnten. Der Anteil der Frauen am gesamten Personal der Swissair stieg in diesen zehn Jahren von 14 auf 24 Prozent. Die zahlenmässig grösste weibliche Berufsgruppe bilden die Stenodaktylos und Sekretärinnen, die ungefähr 40 Prozent des weiblichen Personals ausmachen. Es folgen die Hostessen, welche die Aufgaben einer Gastgeberin erfüllen und deshalb neben guten Sprachkenntnissen entsprechende Voraussetzungen hinsichtlich Auftreten und Persönlichkeit mitbringen müssen. Die «Airhostess» wird in einem Kurs von sechs Wochen und einer anschliessenden Probezeit in ihre Tätigkeit eingeführt. Sie hat den Fluggästen nicht nur Mahlzeiten und Erfrischungen zu servieren, sondern sich ihrer auch sonst mit Hilfeleistungen, Auskünften usw. anzunehmen, ähnlich wie die «Groundhostess» auf dem Flughafen für das Wohl der Passagiere besorgt ist. «Chef-Hostess» und «Check-Hostess» wirken bei der Auslese und Ausbildung der Hostessen mit und sind ihnen Vorgesetzte und Beraterinnen, die den Dienst aus eigener Erfahrung kennen. Ferner gibt es Schalterbeamtinnen, Reservationsangestellte, Hilfskräfte für Büro, Bordbuffet und Flugzeugreinigung sowie vereinzelt andere Berufe. Die Frauen geniessen in der Swissair eine recht gute Stellung, auch wenn man sie nur in bestimmten, ihren besondern Fähigkeiten entsprechenden Berufen findet. Man schätzt ihren Beitrag zum Gedeihen und guten Ruf der Fluggesellschaft, zählt ähnliche Leistungen der beiden Geschlechter nicht wesentlich verschieden und pflegt einen guten Team-Geist, bei dem sich wahrscheinlich die internationale Atmosphäre des Flugwesens günstig ausgewirkt hat.

## Öffentlicher Dienst im alten Zürich

Die ältere Zürcher Geschichte berichtet von einzelnen Frauen, die entscheidend in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten eingriffen. Neben den Äbtissinnen war es z. B. Hedwig ab Burghalden, die am Ende des 13. Jahrhunderts den Zug der geharnischten Frauen auf den Lindenhof führte, und der «Zieglerin», die nach der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, während die Eidgenossen den fliehenden Zürchern nachdrängten, das schwere Fallgatter des Rennwegtores herunterliess und damit die Stadt vor der Besetzung durch die Sieger rettete. Sie wäre kaum dazu imstande gewesen, wenn sie diese Arbeit nicht als Ehefrau des Torhüters schon oft geleistet hätte. Im Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts finden wir neben einigen wenigen Frauen in den Anstalten im öffentlichen Dienst nur eine «Bruggenwüscherin». Inoffiziell konnte man aber selbst halbe Kinder als Zolleinzüger verwenden, wie Goethe in seinem Tagebuch am 19. September 1797 von Eglisau berichtet:

«Ein paar Mädchen von 12–14 Jahren sassen am Zoll in einem artigen Kabinette und nahmen das Wegegeld ein. Die jüngere nahm das Geld und überreichte den Zettel, indess die ältere Buch hielt.»<sup>2</sup>

Aber schon damals strebten einzelne Frauen aus den engen, ihrem Geschlecht gezogenen Schranken hinaus und konnten dabei sogar ins Militär geraten. Ende des 17. Jahrhunderts leistete Magdalena Bleuler von Hirslanden während 28 Monaten in Männerkleidern Dienst in einem Schweizer Söldnerregiment. Sie war von einem Werbeoffizier, in dessen Haus sie diente, um 2 Louisdor an einen Leutnant der Kompagnie des Hauptmanns von Salis-Salis verkauft worden, wahrscheinlich mit ihrem Einverständnis, denn sie hatte schon vorher einmal Handgeld genommen. Sie bekam ihren Abschied mit dem Zeugnis, dass sie ehrlich und recht gedient und sich ehrbar und tüchtig gehalten habe<sup>3</sup>. Bekannter ist Regula Engel-Egli von Fluntern, die ihren Mann, der bis zum Obersten aufstieg, auf allen Kriegszügen Napoleons begleitete, dabei 21 Kinder gebar und, wenn Not an Mann war, als Offizier Wachtdienst leistete und mitkämpfte, mehrmals verwundet wurde, einen damals recht beschwerlichen Abstecher nach New York machte, unter dem Titel «Die schweizerische Amazone» ihre interessanten Erinnerungen veröffentlichte und 1853 als «Hauskind» des alten Zürcher Spitals starb<sup>4</sup>. Seit jeher leisten die Frauen in unserem Milizsystem eine für die einzelne Frau kleine, im ganzen aber doch ins Gewicht fallende Arbeit, indem sie die Uniformen ihrer Männer oder Söhne pflegen, wofür in andern Ländern bezahltes Personal der Zeughäuser eingesetzt werden muss. Auch für die Landesverteidigung geleistete

<sup>1</sup> Öffentlicher Dienst im Erziehungswesen und in der Gesundheitspflege siehe in den betreffenden Abschnitten.

<sup>2</sup> Goethes Schweizer Reisen. Tagebücher, Briefe, Gedichte, Handzeichnungen. Hrg. von Wahl, Hans, Bern 1921.

<sup>3</sup> Häne, J. Eine zürcherische Amazone. Zürcher Taschenbuch 1921/22.

<sup>4</sup> Schudel-Benz, Rosa. Regula Engel-Egli. Schweizer Frauen der Tat I, S.99.

Krankenpflege und andere Tätigkeiten der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes (FHD) sind eine Art Arbeit, auch wenn sie, wie bei den Männern als öffentlicher Dienst und nicht innerhalb der Erwerbswirtschaft ausgeführt wird.

Von den im jeweiligen Gebiet der Stadt Zürich wohnhaften Frauen waren nach den Volkszählungen 1888 ihrer 14, 1910 schon 93, 1930 334 und 1950 766 Frauen hauptberuflich in der Verwaltung und Rechtspflege beschäftigt. Ihr Anteil am öffentlichen Personal stieg von 1930 bis 1950 von 14 auf 17 Prozent. Die meisten Frauen in der Verwaltung sind untere Angestellte, doch machen sie auch bei diesen nicht einmal einen Fünftel des Personals aus. Sie überwiegen nur bei den ungelerten Arbeitern, zu denen man die Putzfrauen rechnet.

## Stadtverwaltung

Nach der Volkszählung von 1850 gab es damals, abgesehen von einigen wenigen in den Anstalten, noch keine Frauen im öffentlichen Dienst. Zwanzig Jahre später tauchen sie ganz allmählich in der Stadtverwaltung auf. Damals wurde die im Haushalt von Schulgutsverwalter Girsberger lebende Angelika Girsberger im Haushaltbogen der Volkszählung noch als Diensthote bezeichnet. In einem späteren Beamtenverzeichnis hiess es aber, sie stehe seit 1870 in städtischen Diensten, und man nannte sie Kanzleigehülfen<sup>5</sup>. Darin zeigt sich der Übergang des untern Hilfspersonals vom Angestellten des Amtsinhabers zum Angestellten der öffentlichen Körperschaft, eine Entwicklung, die z.B. bei den Landposten heute noch nicht abgeschlossen ist. Im Jahr 1893 gab es neben dieser ersten Kanzlistin noch 2 Kanzleigehilfinnen am Steueramt und 3 Kanzlistinnen bei der Wasserversorgung. 1911 waren von 1511 städtischen Beamten und Angestellten (einschliesslich Aushilfen) schon 137 oder beinahe 9 Prozent Frauen, von denen gegen die Hälfte im Abwartdienst und die andern meist als Kanzlistinnen beschäftigt wurden<sup>6</sup>. Seither stieg der Frauenanteil an allen städtischen Beamten und Angestellten bis 1958 auf 1634 oder 30 Prozent. Bei den festangestellten 584 Frauen macht ihr Anteil zwar nur 15 Prozent aus, während aber unter den Aushilfsangestellten die Frauen mit 1050 oder 70 Prozent vertreten sind<sup>7</sup>. Unter den städtischen Arbeitern, die vor allem in den Werken und Verkehrsbetrieben beschäftigt sind, haben die Frauen begreiflicherweise geringe Bedeutung.

In den letzten Jahrzehnten werden Frauen in der Verwaltung nicht mehr nur für Hilfsarbeiten, sondern vereinzelt auch für selbständige Tätigkeiten eingestellt und in die oberen Besoldungsklassen eingeordnet. Sie haben dabei qualifizierte Arbeit zu leisten, aber, mit wenigen Ausnahmen, nicht eigentlich die öffentliche Autorität zu vertreten. Die erste höhere Beamtin der Stadt war Frau Dr. Olga Lenz, die 1913 als vierter Amtsvormund gewählt wurde. Nach dem Jahresbericht 1913 liess sich der Waisenrat dabei von der Erwägung leiten, «dass gerade auf diesem Gebiet der sozialen Wohlfahrtspflege eine mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattete Frau eine be-

<sup>5</sup> Nach Angaben des Stadtarchivs.

<sup>6</sup> Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1911.

<sup>7</sup> Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1955.

sonders segensreiche Tätigkeit entfalten könne». Trotzdem wurde in Zürich seit den zwanziger Jahren kein weiblicher Amtsvormund mehr angestellt, doch gibt es heute eine ganze Anzahl von Frauen in den oberen Besoldungsklassen. Ende 1957 waren es, abgesehen von den Lehrerinnen und dem leitenden Kanzleipersonal, 16 Schulzahnärztinnen, eine Stadtärztin und eine Schulärztin<sup>8</sup>, die Leiterin des Frauenarbeitsamtes, 3 Berufsberaterinnen, eine Sekretärin des Jugendamtes III und eine des Fürsorgeamtes, eine juristische Beamtin, eine Chemikerin, eine Architektin, eine Psychologin beim schulärztlichen Dienst und eine Statistikerin.

## Kanton Zürich

### Kanzleiarbeit

Auch im Kanton erfahren wir in den siebziger Jahren von der Heranziehung von Frauen zu Schreibaarbeiten. Im Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1875 heisst es darüber:

«Betreffend das Hülfspersonal haben wir noch beizufügen, dass, während früher Kanzleiarbeiten verschiedenen Frauenspersonen ausserhalb des Kanzleilokal ins Haus gegeben worden sind, die Kanzleisekretäre mit Zustimmung unserer Kanzleikommission angefangen haben, Frauenzimmer auf der Kanzlei selbst zu beschäftigen. Es geschah dies, teils um die Übelstände, die entstehen, wenn Protokolle ausserhalb des Kanzleilokal ins Haus gegeben werden müssen, zu beseitigen, teils um den Versuch zu machen, ob nicht auf diesem Wege das Hülfspersonal den Staat billiger zu stehen komme. Der letztere Zweck wird zwar nach den bereits gemachten Erfahrungen kaum erreicht werden; aber einstweilen scheint uns doch noch keine genügende Ursache vorhanden zu sein, den gemachten Versuch schon wieder aufzugeben.»

In diesen Worten kommen zwei heute noch wichtige Besonderheiten der Frauenarbeit deutlich zum Ausdruck, ihr Aushilfscharakter und der Versuch, die Frauen zur Verbilligung der Arbeit zu benutzen, woraus sich ein gut Teil des Widerstandes der ähnliche Arbeiten leistenden Männer erklärt. 1900 wird von vier Kanzleihilffinnen im Obergericht berichtet und mitgeteilt, dass für ausserhalb des Gerichtshauses gefertigte Abschriften pro Folioseite 20 Rappen vergütet wurden. Auch heute noch wird bei Arbeitsandrang etwa schriftliche Heimarbeit an ehemalige Kanzlistinnen des Obergerichtes vergeben, eine für die Hausfrau und Mutter günstige Form von Teilzeitarbeit.

Im Etat der kantonalen Verwaltung findet sich um die Jahrhundertwende noch keine Kanzlistin, doch werden zwei Gehilffinnen des Kantonsspitalverwalters in Winterthur und zwei Assistenzärztinnen aufgeführt, die eine am Burghölzli und die andere, eine Russin, an der Frauenklinik. Im Etat 1901/02 wird Frau Sophie Ganz, eine Witwe mit zwei eigenen und drei Stiefkindern<sup>9</sup>, als Hilfskanzlistin und im folgenden Jahr als Kanzlistin genannt. Im Jahr 1938 waren im ganzen 1385 Frauen beim Kanton angestellt<sup>10</sup>, von denen aber nur 84 in der Zentralverwaltung, 38 in der Rechtspflege und 16 in der Bezirksverwaltung, aber 1130 in den Spitälern und Anstalten und die übrigen grösstenteils im Erziehungswesen tätig waren.

<sup>8</sup> Spitalpersonal siehe Abschnitt «Heil- und Pflegeberufe».

<sup>9</sup> Bürgeretat.

<sup>10</sup> Personal- und Besoldungsverhältnisse der Staatsverwaltung des Kantons Zürich 1938.

Die Anzahl der in der eigentlichen Verwaltung und im Gerichtswesen fest angestellten Frauen stieg auf 243 im Jahr 1947 und 362 Ende 1957. Auch ihr Anteil an den Funktionären nahm von 9 Prozent im Jahr 1938 auf 19 Prozent im Jahr 1957 erheblich zu. Die meisten Frauen finden sich in den unteren Besoldungsklassen und leisten Kanzleiarbeit. Nach der Besoldungsstatistik von 1938 verdienten sowohl in der Verwaltung und den Gerichtskanzleien, wie in den kantonalen Anstalten und Schulen nur je 5 Frauen 7000 und mehr Franken. 1947 waren noch 94 und 1957 sogar 95 Prozent der Beamtinnen und Angestellten der kantonalen Verwaltung und der Gerichte in den vier untersten Besoldungsklassen eingereiht, bei den Männern dagegen nur 37 bzw. 38 Prozent.

#### Wählbarkeit als Beamtin

Während die Anstellung von Frauen für Hilfsarbeiten nie grundsätzlich bestritten wurde, muss man in unserem Männerstaat die Frage stellen, ob Frauen überhaupt als Beamte, die in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreis die Amtsgewalt ausüben, wählbar seien. Noch um die Jahrhundertwende galt dafür als selbstverständliche Voraussetzung das Aktivbürgerrecht<sup>11</sup>. Nur die Lehrerin war ohne rechtliche Bedenken dem Lehrer gleichgestellt worden, ebenso die Assistenzärztin dem Assistenzarzt, doch handelt es sich bei beiden nicht um Beamte, die namens des Staates handeln. 1906 wurde, da man eine Frau für diese Aufgabe besonders geeignet hielt, Sophie Albrecht als erste Inspektorin für Arbeiterinnenschutz angestellt und ihr die Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes von 1894 nach kurzer Lehrzeit auf dem Büro für Fabrikwesen «zu selbständiger Leitung unter Aufsicht der Direktion des Innern<sup>12</sup>» übertragen. Während vorher rein verwaltungsmässig über dieses Gesetz berichtet wurde, spürt man schon im ersten Bericht der Inspektorin die menschliche Anteilnahme und glaubt ihr trotz der Feststellung von Missständen gerne, dass sich die Leute ihren freundlichen Mahnungen meist zugänglich zeigten. Die weibliche Beamtin war damals so neu, dass dafür zuerst die sprachliche Form gefunden werden musste, so dass man sie in den ersten beiden Jahren noch als Beamte bezeichnete. Noch am Anfang unseres Jahrhunderts machte es manchen jungen Mädchen grossen Eindruck, dass vom Kanton eine Frau in ihre Werkstätte kam und sogar ihrer Meisterin Vorschriften machen konnte, so dass sich diese – mindestens während der nächsten Monate – an die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten hielt<sup>13</sup>. Heute überwacht eine Inspektorin, neben dem weitgehend überholten Arbeiterinnenschutzgesetz, in Verbindung mit dem kantonalen Fabrikinspektor vor allem die Bundesgesetze zum Schutze von Frauen und Jugendlichen und eine zweite die Lehrverhältnisse.

Nach einem vergeblichen Versuch im Jahr 1907 wurde der Kantonsverfassung im Jahr 1911 der folgende Absatz 2 zu Artikel 16 eingefügt: «Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.»

<sup>11</sup> Schollenberger, J. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Kantone, I, S.112.

<sup>12</sup> Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1906.

<sup>13</sup> So hat es der Verfasserin eine Schneiderin vor Jahrzehnten erzählt.

Man wollte damit zwar einerseits den Frauen ein Türlein in bestimmte Ämter öffnen, andererseits den Stimmberechtigten aber doch das Recht vorbehalten, bei jedem Gesetz zu entscheiden, an welches Amt eine Frau zugelassen werden sollte. Anschliessend heisst es im Gemeindegesetz von 1926, § 7, «Wählbar zu öffentlichen Ämtern und in die Behörden ist jeder Stimmberechtigte... Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche die Frauen für einzelne Ämter wählbar erklären». Der gleiche Vorbehalt findet sich in § 7 des Wahlgesetzes von 1955. Diese Bestimmungen hat man in der ersten Zeit so aufgefasst, dass die Frauen nicht nur in Behörden, sondern auch als Beamte mit selbständiger Amtsgewalt nur wählbar seien, wenn dies ausdrücklich in einem Gesetz so bestimmt wurde. Aus diesem Grund hat das Obergericht im Jahr 1922 die Wahl einer Juristin zum Substituten des Bezirksgerichtes Horgen aufgehoben<sup>14</sup>. Schon im folgenden Jahr wurde versucht, die Wählbarkeit von Frauen zu Gerichtsschreibern und Substituten durch Gesetzesrevision einzuführen, was aber an der Volksabstimmung scheiterte<sup>15</sup>. Als Jugendanwalt und als Mitglied des Jugendgerichtes wurden in der Strafprozessordnung §§ 370 und 377 Frauen ausdrücklich als wählbar erklärt, und es haben tatsächlich schon zwei Frauen als Jugendanwalt geamtet. Ein Jugendgericht wurde überhaupt nicht geschaffen. Es dachte aber niemand daran, für die bewährte Inspektorin des Arbeiterinnenschutzes oder gar für die Lehrerin eine gesetzliche Grundlage einzuführen, und so setzte sich, da ja nirgends steht, was man unter einem Amt zu verstehen habe, nach und nach die Auffassung durch, dass Artikel 16, Absatz 2 der Kantonsverfassung nur für Behörden, wie z.B. die Armenpflegen und die Schulpflegen, oder Ämter wie die Geschworenen Geltung habe, die Frauen aber ohne weiteres auch als Beamte mit selbständigem Geschäftskreis gewählt werden können<sup>16</sup>. Gegen diese Auffassung kann auch nicht der Wille des Gesetzgebers geltend gemacht werden, da man in den Ratsverhandlungen nur von der Wählbarkeit zu eigentlichen Staatsorganen sprach. Es wurden denn auch, neben der erwähnten Inspektorin für den Arbeiterinnenschutz, den Lehrerinnen an kantonalen Schulen und der Arbeitsschulinspektorin, seit den vierziger Jahren einige Beamtinnen gewählt, ohne dass jemand deswegen rechtliche Bedenken geäussert hätte. Es sind die Polizeiassistentin, eine Apothekerin bei der Kantonsapotheke, die Adjunktin des kantonalen Jugendamtes, eine Sekretärin der Erziehungsdirektion, eine Architektin auf dem Büro für Regionalplanung und zwei Oberassistentinnen am Zahnärztlichen Institut, die an der praktischen Ausbildung der Studenten mitwirken. Immerhin sind in den am besten gestellten Besoldungsklassen 11 bis 17 keine Frauen eingereiht. Trotz ihrer grundsätzlichen Wählbarkeit sind die Frauen im Dienste des Kantons und der Gemeinden ihren Kollegen nicht völlig gleichgestellt, sondern einigen einschränkenden Bestimmungen unterworfen, die zwar in keinem Gesetz vorgesehen, aber praktisch deshalb nicht weniger wichtig sind. So wird im Wahlbeschluss bei weiblichen Beamten und Angestellten des Kantons der Vorbehalt aufgenommen, dass das Anstellungsverhältnis

<sup>14</sup> Blätter für Zürcherische Rechtssprechung 1922, Nr. 131.

<sup>15</sup> Das Obergericht des Kantons Bern wählte Anfang 1959 eine Fürsprecherin als erste Obergerichtsschreiberin der Schweiz.

<sup>16</sup> Giacometti, Z. Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, S.190, Anm.22.

in der Regel auf den Zeitpunkt der Verheiratung aufgelöst werde. Der Kanton bleibt zwar frei, ob er die Gewählte auch als Ehefrau weiter beschäftigen will, wie es in der Hochkonjunktur oft geschieht. Die Gewählte kann aber nicht selbst entscheiden, ob sie ihre Arbeit beim Kanton eventuell nach der Verheiratung weiterführen will. Dabei handelt es sich um eine arbeitsmarktpolitische Massnahme und nicht etwa um Familienschutz, denn ob die Frau Kinder hat oder nicht, spielt bei dem Vorbehalt gar keine Rolle. In der Stadt Zürich ist eine andere Einschränkung praktisch nicht unwichtig. Eine Frau kann nicht fest angestellt werden, wenn ihr Mann ebenfalls bei der Stadt arbeitet. Heute ist man zwar auch um die Arbeitsleistung solcher Frauen froh, aber sie bleiben Aushilfsangestellte, d.h. bezüglich Lohn und Sicherheit gegenüber der Verwaltung benachteiligte Arbeitskräfte, falls nicht ihr Mann seinen Dienst bei der Stadt aufgibt.

### **Stadt- und Kantonspolizei**

Immer noch umkämpft ist in der Stadt Zürich die Heranziehung von Frauen zur Polizei. Nachdem Stuttgart schon 1903 vorangegangen war<sup>17</sup>, ernannte die Stadt Zürich 1908 als erste Polizeiassistentin Frau Dr. Lina Lütthy und übertrug ihr neben gewerbepolizeilichen Aufgaben vor allem die Fürsorge für gefährdete Mädchen und Prostituierte. Die gewerblichen Aufgaben wurden ihr nach zehn Jahren entzogen, und da man sie von den ausgesprochen polizeilichen Aufgaben, wie Einvernahmen, ferngehalten hatte, so konnte ihre Stelle mit der Schaffung des Wohlfahrtsamtes im Jahr 1929 ohne wesentliche Änderung dem Jugendamt angegliedert werden. Damit waren aber die Schwierigkeiten der polizeilichen Befragung von Kindern und Jugendlichen, besonders der Opfer von Sittlichkeitsdelikten, nicht gelöst, und auch Frauen, die z.B. ein menschlich heikles Delikt begangen oder einen Selbstmord versucht haben, müssen bis heute auch auf persönlichste Fragen einem Manne Auskunft geben. Die Zürcher Frauenzentrale ersuchte deshalb 1929 in einer Eingabe an den Stadtrat um die Anstellung einer Polizeikommissarin und brachte das gleiche Anliegen, unterstützt von zahlreichen gemeinnützigen Organisationen und der Zentralkirchenpflege, 1939 nochmals – ebenso vergeblich – vor. 1955 reichte der damalige Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes im Gemeinderat die Anregung ein, den Stadtrat einzuladen, «Polizistinnen oder Polizeiassistentinnen anzustellen, damit diese im strafrechtlich-polizeilichen Ermittlungsverfahren bei Kindern und Frauen und für andere passende Aufgaben eingesetzt werden können». Diese Anregung wurde von der Zürcher Frauenzentrale lebhaft unterstützt, vom Gemeinderat auch dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen, auf Grund eines Berichtes des Polizeivorstandes dann aber ohne Folge abgeschlossen. Als Begründung dafür wurde auf die Lebenserfahrung des verheirateten Polizisten und auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt hingewiesen. In den andern grossen Schweizer Städten hatte sich die Zahl der Polizeiassistentinnen unterdessen auf 20 vermehrt, von denen diejenigen in Bern und Basel ganz überwiegend polizeiliche Aufgaben

<sup>17</sup> Die Erlebnisberichte der 1. Stuttgarter Polizeiassistentin, Schwester Henriette Arendt: «Menschen, die den Pfad verloren» und «Erlebnisse einer Polizeiassistentin», warben auch in Zürich für die Anstellung einer solchen.

erfüllen und nur diejenigen im Welschland zum Teil auch fürsorgliche, die bei uns teilweise dem Jugendamt obliegen. 1942 wurde wenigstens beim kantonalzürcherischen Polizeikorps eine Juristin als Polizeiassistentin angestellt. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Einvernahme jugendlicher Rechtsbrecher und von Kindern und Jugendlichen, gegen die Sittlichkeitsdelikte verübt wurden. Sie hilft auch bei Heimschaffungen und ähnlichen Aufgaben mit und hat die Stellung eines Vorgesetzten.

## **Bund**

Von 1930 bis 1950 stieg die Zahl der in der ganzen Schweiz beim Bund angestellten Frauen von 6863 auf über 10000, ging aber bis 1956 im Zusammenhang mit dem Personalabbau wieder auf 9014 Frauen zurück. Von diesem weiblichen Bundespersonal waren 1940 erst 46 Prozent, 1956 aber 73 Prozent in Besoldungs- und Gehaltsklassen eingereihte Beamte und Angestellte. Die übrigen verteilten sich auf nicht eingereichtes Personal (35 bzw. 16 Prozent), in Lohnklassen eingereihte Arbeiterinnen (19 bzw. 5 Prozent) und die erst in den vierziger Jahren eingeführten 6 Prozent Lehrtöchter (1956). Auch die Stellung der eingereichten weiblichen Beamten und Angestellten hat sich in dieser Zeit verbessert. Noch 1940 wurden vier Fünftel von ihnen in der 24. und 25. Besoldungsklasse eingereiht oder als ungelernete Gehilfinnen noch niedriger bezahlt, während 1956 nur noch ein Drittel zu diesen untersten Gruppen, 43 Prozent aber in die 21. bis 23. Besoldungsklasse und 23 Prozent in die 16. bis 20. gehörten. In der 1. bis 15. Besoldungsklasse war der Anteil der Frauen am Gesamtpersonal der betreffenden Klassen immerhin von 0,2 auf 0,7 Prozent angestiegen<sup>18</sup>.

Nur der kleinere Teil des weiblichen Bundespersonals arbeitet in der Bundesverwaltung – 1930 waren es erst 351, im Jahr 1950 aber doch schon 1330 Frauen – die andern aber in der PTT<sup>19</sup> und andern Betrieben des Bundes. Die Zürcherinnen sind in der Bundesverwaltung in Bern relativ schwach vertreten, doch haben es einzelne von ihnen schon zu verantwortungsvollen Stellen gebracht, eine Juristin z.B. zur Vertreterin des Sektionschefs, und eine Zürcher Bundesstenographin gewann 1957 den schweizerischen Schnelligkeitswettbewerb in deutscher Stenographie.

Von den in der Stadt Zürich wohnhaften Frauen waren 1930 erst drei in der damals wenig umfangreichen Bundesverwaltung mit Sitz in Zürich beschäftigt, dagegen 634 bei der PTT und andern bundeseigenen Institutionen, wie der ETH und der Nationalbank. 1950, als das in Zürich wohnhafte Verwaltungspersonal des Bundes (Zollamt Hauptbahnhof, Zeughaus, Bau- und Fabrikinspektorat, sowie Verrechnungsstelle) auf 427 Personen angestiegen war, gab es darunter 27 Frauen. Überdies waren in den Zürcher Bundesbetrieben 1272 Frauen aus der Zürcher Wohnbevölkerung tätig, die 12 Prozent des Betriebspersonals ausmachten.

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten von 1927, revidiert 1949, ist ausdrücklich jeder Schweizerbürger

<sup>18</sup> Die Zahlen von 1940 und 1956 stammen aus dem Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit männlicher und weiblicher Arbeitskräfte, S.84, Beilage 3 zum Bericht des Bundesrates vom 21. Dezember 1956.

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt «Verkehr».

männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Beamter wählbar. Im weiteren wird der Beamtin nur in einschränkendem Sinne gedacht. Der männliche Beamte erhält bei Verheiratung eine einmalige Zulage von 500 Franken, die Beamtin dagegen hat keinen solchen Anspruch, sondern ihre Verheiratung kann von der Verwaltung als Kündigungsgrund geltend gemacht werden (Artikel 55, Absatz 2). Durch diese Bestimmung wird die Stellung der Frau geschwächt, auch wenn man sie beim heutigen Personal-mangel manchmal trotzdem weiter beschäftigt.

## **Internationale Büros und ausländische Verwaltungen**

In internationalen Büros und Verwaltungen arbeiteten nach der Volkszählung in der ganzen Schweiz im Jahr 1930 rund 800, 1950 aber 1912 Frauen, davon 1804 in der eigentlichen Verwaltung der Vereinten Nationen, der internationalen Büros und der ausländischen Vertretungen. Sie machten 1950 48 Prozent des Personals dieser Verwaltungen aus. Sogar die 569 beschäftigten Schweizerinnen unter ihnen, von denen aber nur 30 in der Stadt Zürich wohnten, waren mit 15 Prozent des internationalen und ausländischen Verwaltungspersonals noch relativ doppelt so stark vertreten wie in der Verwaltung ihres eigenen Staates, des Bundes. Der hohe Prozentsatz des weiblichen Personals dürfte allerdings zum Teil auf den Umstand zurückzuführen sein, dass bei der Volkszählung die Exterritorialität geniessenden Funktionäre, bei denen es sich praktisch ausschliesslich um Männer handelt, nicht mitgezählt werden.

## **Rechtsbeistand und Interessenvertretung**

Verwandt mit der Verwaltung ist die Arbeit in Anwaltsbüros, Verbandssekretariaten und andern Betrieben der Gruppe Rechtsbeistand und Interessenvertretung. Im Jahr 1900 arbeiteten darin in der Stadt Zürich nur 50 Frauen. Seither stieg ihre Zahl stark auf 571 im Jahr 1930 und 965 im Jahr 1950. Die meisten von ihnen sind als Büroangestellte tätig. Schon 1886 versuchte aber die erste Zürcher Juristin, Emilie Kempin-Spyri, unter Berufung auf die Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung, zur Vertretung vor Gericht zugelassen zu werden, wurde aber auf Grund der kantonalen Gesetzgebung durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Januar 1887 abgewiesen. 1897 wurde bei einer Änderung des Zürcher Anwaltsgesetzes der in Frage kommende Artikel so gefasst, dass auch die Frauen sich als Rechtsanwältinnen betätigen konnten. 1930 übten aber erst 10 und 1950 19 der in der Stadt Zürich wohnhaften Anwältinnen ihren Beruf aus. Ferner gab es 16 Verbandssekretärinnen. Die Anwältinnen, wie die Juristinnen in andern Arbeitsgebieten, sind mit ihrem Beruf im allgemeinen stark verbunden. Sie werden aber in mancher Beziehung noch durch das Fehlen des Aktivbürgerrechtes beeinträchtigt.

Dr. Emma Steiger